



Die

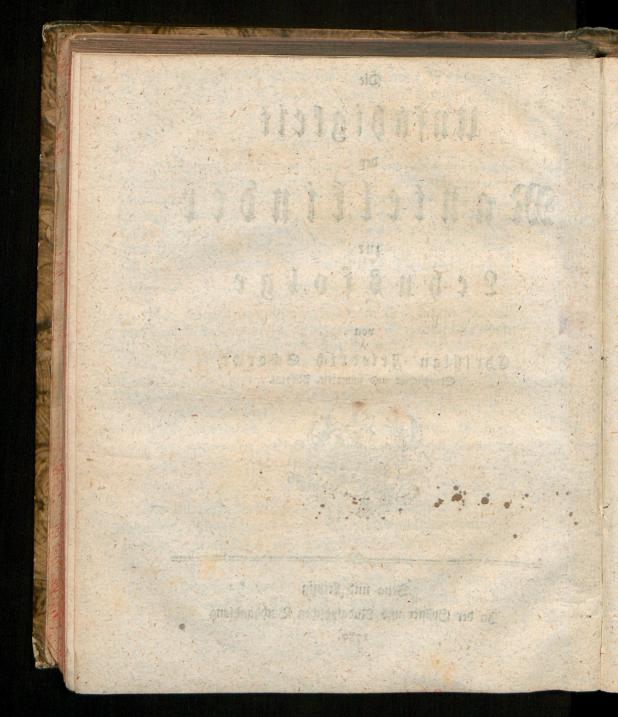
Unfähigkeit Mantelkinder Lehnsfolge

von

Christian Friedrich Schorcht, Stadtrichter und immatric. Abvocat.



Jena und Leipzig In der Gollner und Rudolphschen Buchhandlung





Denen

EXCELLENTISSIMO,

Hochwohl- und Wohlgebohrnen

HE

Hochfürstl. Sächfl. Weimarischen Hochpreiflichen

Landes = Regierung

Sochverordneten

Berren

Canzlar, Geheimde - Hof - und Regierungs-

Herrn

Achatius Ludwig Carl Schmid,

B. A. Doctor, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Weimar und Eisenach hochbestallten Geheimden: Rath und Canglar,

herrn

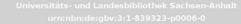
Wilhelm Emanuel Gottlieb Hetzer,

Er. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Beimar und Gisenach hoche bestallten Geheimben Regierungs, und Ober-Consistorial-Nath,

Herrn

Johann Friedrich von Koppenfels,

Er. Sochfürfil. Durchlaucht ju Cachfen: Weimar und Gisenach boch ; bestallten Geheimden: Regierunge: Rath,





Herrn

Ernst Carl Constantin von Schardt,

Sr. Hochfürftl. Durchlaucht zu Cachfen: Weimar und Eisenach boche bestallten Geheimden Regierungs : Nath,

herrn

Johann Ludwig Eckardt,

Er. Hochfürftl. Durcht. ju Cachfen : Weimar und Eisenach hochbes ftallten Hoff: und Negierungs: Nath,

Serrn

Franz Paul Christoph Frenheren von Seckendorf,

Ex. Sochfürfil. Durchlaucht zu Sachsen: Weimar und Eisenach hoch: bestallten Hof: und Regierungs: Nath,

Herrn

Christian Gottlob Voigt,

Gr. Pochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Weimar und Eisenach poch: bestallten Regierungs: Nath,

Hand.

Most reprojects our stell unity

11 2 2 2 C

han Living Class,

Meinen gnädigen und Hochgebietenden Herren!

EXCELLENTISSIME,

of the comment of the contraction

Sochwohl = und Wohlgebohrne,
Snådige und Hochgebietende Herren!

er Gnade Ew. Excellenz, Hochwohls und Wohlgebl. mich zu empfehlen, war ben Entwerfung gegenwärtiger kleinen Abshandlung mein vorzäglichster Grund. Ich kenne die Gränzen meines Wissens nur allzuwohl, als daß ich es wagen sollte, Ew. Excellenz, Hochswohl und Wohlgebl. diese Arbeit als einen Beweiß meiner Fehrycenen varzulegen. Da ich ne Gelehrten von ausgebreiteter Wissenschaft, Männern von tieser Beurtheilung, von Geistes Größe überreiche, würde ich mich nicht da den Vorzwinter

würfen des kühusten, des tadelhaftesten Unternehmens aussetzen, wenn ich einen andern als obigen
Endzweck, vereint mit der stärksten Verehrung
und Hochachtung für Dero Verdienste ums Vaterland, gehabt hätte? Die Erreichung dieses Zweckes ist der Gegenstand meiner Wünsche, und die
Gewährung derselben wird mich aufmuntern, den
gnädigen Venfall Ein. Excellenz, Hochwohlund Wohlgebl, durch andere ähnliche Arbeiten
zu verdienen.

Ich verharre mit der grösten Ehrerbietung

Sochmohls und Wohlgebl.

Jena, den 26sten August 1789.

unterthänig gehorfamster Christian Friedrich Schorcht.



5. I.

Dren Perioden find es, nach welchen man die in dem Lebn - Recht vorkommende Materien betrachten, aus ihnen ein Licht zu Abhandlung einiger in dieses Recht einschlagenden Fragen hernehmen, ja sie ofters als

die Richtschnur der Entscheidung derselben ansehen kan, und muß. Der erstere Zeit-Raum sührt uns bis auf die Zeiten des Sachsen und Schraden-Spiegels, wo die vorber durch Uebergabe fortzgestanzte Rechts-Bewohnheiten, in Schriften verkaßt, und dadurch der besorgten, und vielleicht auch wirklich erfolgten Bergessenheit entrissen wurden. Die zwepte Periode sehen wir bis auf den Ansang des sechzehnten Jahrhunderts, und da mit Errichtung des Cammer-Berichts, das zuvor nur durch Gewohnheit und stillschweigende Sinwilligung der Fürsten angewendete, und einzgesührte römische Recht, durch öffentlichen Beschl zu einem allgemein geltenden Rechte gemacht wurde, und man von dieser Zeit



an, mit besten Grunde eine Epoche diese Nechts bestimmen kan, warum wollen wir nicht auch eben so von daher die dritte Periode unsers Lehn-Nechts ansangen? Es gehört nicht zu unserm Zweck, dieses weittäusig zu untersuchen. Wenn wir nur bedenken, daß das Ansehen des römisch bürgerlichen, und die Anwendung des Longobardischen Lehn-Nechts nach denen Zeiten des mittlern Alsters mit einem Schritte fortgiengen, und mit obgedachter Zeit die Lehn-Nechts-Geste einzelner Länder Teutschlandes viel häusisger, auch nachber die vorlängst vergrabenen, in die Lehns-Verssässung der Teutschen einschlagende Gewohnheiten, besonders in den neuern Zeiten, wieder hervorgesucht wurden, so muß unsallerdings die Zeit dieser Veränderung für andern bemerkender vorkommen.

§. 2.

So wie man das Lehn-Recht in dem jetigen Nahrhunderte erft zu bearbeiten angefangen hat, so hat man auch allda nur auf Die Untersuchung und Entwicklung des Gegenstandes gegenwartis ger Abhandlung Rücksicht genommen. In altern Zeiten, und por unfern jegigen Jahrhunderte, bat niemand, fo viel wir miffen, Diese Materie bearbeitet. Bielleicht hat man fie feiner Unterfudung wurdig gehalten, denn da man das romische Recht für die Grund Saule aller Rechte hielte, und diefes dergleichen legitimirs ten Kindern alle Vorzüge der ehelichgebohrnen gufprach, fo mar es ohne Zweifel der Denkungs-Art des damaligen Alters nach ungereimt, fie von der Lehns-Folge auszuschließen. Diese Bermuthung wird uns mahrscheinlicher, wenn wir die Schriften eis nes Rosenthals, Schraders, der heerführer der Reudisten, u. a. aufschlagen, und bier die entsetliche Menge derjenigen, die ihrer bejahenden Meinung bengepflichtet, erblicken. Gedoch darf man nicht behaupten, daß feiner der damaligen Rechtslehrer unfere Meinung follte gebabt haben. Reine Materie, befonders



des romischen Rechts, wird uns vorkommen, wo wir nicht getheils te Meinungen finden follten, ja bald wurden wir mit dem großen Lerfer fagen, daß keine juriftische Meynung so absurd fen, welche nicht ihre Vertheidiger gefunden habe. Diese Reigung zum 2Biderspruche ift vielleicht die Ursach, daß uns noch im sechzehnden und dem folgenden Jahrhunderte, verneinende Meynungen aufftogen, die wir aber mit fo wenigen Grunden unterflust finden. daß wir, wenn wir den Text II. feud. 26. ausnehmen, allerdings zweifeln, ob die Behaupter folcher Mennungen, Verneinungs-Grunde gehabt haben. Endlich erschienzu Unfange unfers Sahrs hunderts eine Streitschrift, die die Lehns-Rolge der Mantel-Kinder abhandelte, und die Rechtmäßigkeit derfelben vertheidigte. Gie fam 1707 zu Salle beraus. (a) Ohnerachtet schon damals der eckel. hafte Geschmack, in solche Streitschriften fremde, vom Zwecke gang entfernte Gachen, mit einzumischen, durch die damalig blubenden grofen Rechtsgelehrten bennabe verdrangt worden war, fo findet man doch ben gegenwartiger Schrift, die alte Reigung jum Husschweifen. Es werden darinnen vorerft viele, in das romische und canonische Recht einschlagende Fragen, untersucht, alebann aber, in angeblicher Ermangelung gewiffer hieher gehöriger Lehn=Rechts Gefete, das gemeine Recht zu Sulfe gerufen, jedoch die befanten bon der Unfahigkeit der unebeliggebohrnen gur Lebns-Rolge handelnden Stellen des Sachfen = und Schwaben-Spiegels noch gur Roth angeführt. Go wenig diefe Schrift in Betrachtung fam, fo febr wurde die Ausmerksamkeit der Rechts-Gelebrten Durch die zu Leipzig berausgekommene Bauerische Differtation, (b) rege gemacht. Man wurde die Berdienfte des feel. Bauers bers fennen.

(a) I. F. Schneideri differt. de succeffione legitimator, in feud. Hal. 1707.

⁽b) I. G. Baueri diff. de fuccessione legitimator. per nupt. exule in feud. Lips. 1734. recufa ibid. 1768.

fennen, wenn man diefer Arbeit das ihr gebührende gob enfries ben wollte. Dier fabe man querit die Grunde aus rechten und achten Quellen geschopft. Der Berfager betrachtet bas romifche und canonische Recht, als eine, ju gegenwartigen Gegenstande age nicht gehörige, und hierben nichts entscheidende Sache. Gr geht auf die alten teutschen Gebrauche juruck, und zeigt aus der Unglos gie der teutschen Bewohnheiten und Rechte, die Richtig eit seiner Mennung. Gedoch blickt an manchen Orten etwas zwiel Partheplichkeit bervor, welches die fonderbare Erflarung der Gtelle Des Schwaben: Spiegels c. 374. vermuthen laft, und da fast als les auf die Ebenburtigkeit, die denen Mantel-Rindern gemanaelt babe, gebaut wird, fo konnen wir nicht wohl behaupten, bak Der feel. Berfaffer die Ausführung auf einen richtigen Grundfaß gelfüßt, und badurch die Quelle ju einer fernern Behandfung ere Schopft babe. Es ift zu verwundern, daß ben einem in gebne-Gee richts Sofen fo oft vortommenden, und fo zweifelhaften Ralle nicht mehr gegdemische Schriften erschienen. Wurde es eine in Das romische Recht einschlagende Materie betreffen, wie groß murde Der Saufe folder Schriften fenn? In grofern Werten findet man biervon wenig. Rur der gelehrte, und ums teutsche Recht fo verdiente Dreper, warf auf die Frage, ob ben unfern Borfahe ren die Mantel Rinder die Erbfolge gehabt hatten, ein befonders aufmerkfames Huge. Er that einen Blick in Die aften teutschen Rechte, und ihm haben wir die mit vieler Belefenheit gefehriebes ne Abbandfung ju verdanken, die wir von der Erbfolge der Dans tel Rinder nach teutschen Rechten in feinen Debenftunden finden. (a) Sie betrift zwar nur die Rachfolge im Erbe, doch fi

Dic

⁽a) Joh. E. S. Drepers Gedanken, ob die Legitimation durch die erfolgs te Che, den uneblich gebohenen Kindern die burgerliche Wirfung in Betracht der Erbfolge nach alten teutschen Rechten zu wege gebracht, in den Rebenftund. p. 257.

Diefelbe, mas die Lebns-Folge anlanget, mit groften Rugen gebrauchen. Wenn man das in wenigen bestehende Apreifche Pro: gram (b) ausnimmt, fo hat nach der Bauerischen Differtation, niemand fich ber Sabigfeit ober Unfahigfeit der Mantel Rinder jur Letus. Folge, bis auf die vor einigen Jahren allhier erschienes ne Differtation (b , jum Vorwurffe einer besondern 216handlung gemacht. Der Berfaffer derfelben behauptet Die gegentheitige Mennung, und unterftutt die Rechte folcher Kinder gum Lehnes Erbe mit vielen mabricheinlichen Grunden. Berr D. Greineisen vertheidigte diefe Differtation unter dem Borfit des nunmel rovers ewigten Beren Geheimden = Juftig-Dath Comides. folgte einige Jahre darnach eine nur febr wenige Bogen enthale tende Abhandlung, die die Aufschrift führt: Die Lebisfolge der Mantel-Binder famt Schild und belm in denen Sachfi-Schen Landen. Gie erschien ohne Nahmen und Ort. Uns ift Der mabre Berfaffer unbefannt. Er hat einige gute Bemerfuns gen, doch fieht man, wenn man die vorerwahnte allhier herausgekommene Differtation genau gelefen hat, alfobald, baf er diefe gut genußt, und die meiften Grundfage und Erklarungen aus Derfelben entlehnet bat.

5. 3.

Ist die Legitimation durch die erfolgte She denen Seutschen bekannt gewesen? Wer hat sie in den mittlern Zeiten ben des nen Teutschen eingeführt? Hat man derselben die Wirkung des bürgertichen und canonischen Rechts bengelegt, und haben ders greichen Kinder die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Kinder die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Kinder die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Kinder die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Beiter die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Beiter die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Beiter die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbe gestlichen Beiter die Erbsolge so wohl in allodial, als Lehn-Erbsolge so habt?

- (a) Ayrer de exclusione legitimatorum a succesione seud.
- (b) Diff de success. in feud filis per subseq. matrim, legitimatis haud, deneganda, len, 1774.

habt? Fragen, Die theils Die Entscheidung unfere Gegenstandes felbst betreffen, theils uns in so ferne zu beantworten nothia find, als es une obne deren Entwickelung, unfern Gegenfrand genauer zu betrachten, ohnmöglich fallen wurde. Der Gewohnheit nach. da man ben Untersuchung alter teutscher Rechts-Gebräuche von Facitus den Unfang macht, wurden wir ben Diefem Schriftsteller und Rathe erhoblen, wenn wir nicht vorausfaben, daß moblifeis ner, auch nur der geringfte Renner unferer alten Teutschen, Die Legitimation im Zacitus oder Cafar fuchen wurde. Wer wird fich porftellen, daß in dem erften und zwepten Sahrhunderte, wo ein eigner Genius die Nation regierte, wo alles nach eignen Gebrauchen gerichtet wurde, wo die Gesethe ihren Ursprung der Gins falt zu verdanken hatten, die Teutschen, die auf Spikfindias keiten sich arundende Legitimation, follten gekanntund angenommen haben? Wurde man fie in diefen Zeiten finden, fo wurde Die Frage, ob dergleichen Rinder erb = und lehnsfahig waren, feis ner langen Untersuchung bedürfen. Auf diese Art wurde Die Bes aitimation durch die erfolgte Che eine eigne Erfindung der Seutichen fenn, und man wurde denen Teutschen Glück wunschen konnen, Daß die Rechtsgelehrten der Romer, eine folche ursprünglich teutsche Gewohnheit ben sich eingeführt, und dem romischen Rechts Rorper einverleibt hatten. Denn weder die romischen Alterthus mer, noch die Spuren, die wir vom altern Rechte Der Romer in ihrem Rechts-Rorper finden, geben uns nicht die geringfte Bermuthung, daß die Romer vor Constantine Zeiten etwas von der Legitimation gewußt, und diefelbe nur den Ramen nach gekannt batten. Conftantin führte fie ein, und gab denen in Unehren erzeugten Rindern, wenn der Bater die Mutter beprathen wurde, alle Rechte der ehelich gebohrnen. Wer den Zustand der damaligen Zeiten, den nur allzusehr überhand genommenen Concubinat, und die chriftliche Denkungsart des großen Conftantins in Erwagung gieht, ber fieht leicht ein, daß ju Ginführung der Legie tima=



timation, davon die Folge die Unterdrückung des Concubinats fepn follte, Conftantin alles die Hand geboten hat.

Wenn wir alfo den gang unbezweifelten Grundfat, baf bie Seutschen die Legitimation durch die erfolgte Che nicht gekannt, fondern fie von den Romern überkommen haben, annehmen, und wir ebenfale als unbezweifelt vorausseben, daß vor den Constantinischen Alter die Romer von diesen Arten Der Legitimation nichts gewußt, fo folgt gang naturlich, daß wir bis auf die Zeiten Conftantins nichts hiervon in den alten teutschen Gebraus chen finden, noch daber etwas leiten konnen. Unaufhörliche Kriege machten nachber die Teutschen mit den Sitten und Bebrauchen der Romer bekannter. Die teutschen Bolfer verans derten ihre Gige, und manderten in romische Gebiete aus. Konnte man hier nicht in Zweifel stehen, ob nicht alsdenn unfere Seutschen, und besonders die nach und nach zu der mache tigften Nation angewachsenen Franken, Denen unebelich gebobrnen eben fo, wie die Romer, zu Bulfe gekommen waren, und die Leaitimation durch die Ehe mit benden Sanden ergriffen hatten? Finden wir dann nicht in den alten teutschen Gesetzen Samaligen Allters, befonders in den Gefegen der Longobarden gar febr viel. welches blos den Romern eigen, und romischen Urfprungs war. Mennen nicht die in spatern Zeiten verfertigten Ludovicischen Cas vittularien das romische Recht sogar eine Mutter aller menschlis chen Gieseke? (a) Ohnerachtet Dieses alles uns zu dergleichen Bermuthungen führen konnte, fo wird doch, in Ruckficht Diefes Umstandes, alles Suchen und Durchsuchen der alten Gefete der Teutschen vergeblich senn. Das Wort Wiederboran, welches in dem Longobardischen Rechte (b) vorkommt, und welches in einer

⁽a) Addit. IV. n. CLX.

⁽b) Lib. II. Tit. I. §, 8.9.



gewissen bekannten Fürstl. Legitimations-Sache, für die Legitismation durch die erfolgte She erklart wird, mochte wohl nicht so zu verstehen sent. Der ganze Zusammenhang zeigt, daß das Wort Widerboran soviel heiße, als Wiedergebohren, ein Wort, das damals von einer Leibeignen, welche sten wurde, gesagt war. Die She zwischen einem Freyen und einer Leibeignen war keine She. Die Leibeigne muste zuvor Wiederboran, sie muste freyegelassen seint dahin zielt der angeführte Text des Longobars dischen Gesess. Schlagen wir die Capitularien nach, so wird unsere Mühe eben so vergeblich senn.

Da man alfo im erftern Allter feine Gpur bon der Legima. eion in den Befegen der Teutschen findet, fo wurden wir biefes After ogleich verlaffen, wenn wir nur gewiß wuften, was es eigents lich für eine Bewandniß mit den unehelich gebohrnen Rindern gehabt hatte, ob fie nicht wohl gar die Rechte der ehelich gebohrnen gehabt, und alfo erb = und lehnsfahig gewefen maren. 2Burs De diefes feun, fo durfte es uns im geringften nicht wundern, Daß wir ben den Alten nichts von der Legitimation durch die erfolgte Che finden, denn auf Diefe Urt hatten fie Diefelbe nicht nothig gehabt. Wurden wir aber gewiß fenn, daß, wie es auch wohl nicht anders fenn Imag, dergleichen Rinder die Rechte der ehelich gebohrnen im erft ern Alter nicht gehabt, fo wurden wir auch mit Buverficht fchließen tonnen, daß denen durch die Che legitimirten, ein gleiches Schictfal widerfahren mare, Denn follten mobl Die Seutschen eine folche in Ructsicht der Unverwandten wirklich nicht ambedeutende Sache in ihren Gefeten mit Stillschweigen übers gangen haben? Gollten fie wohl die, denen durch eine folche Beranderung wieder ehelich gewordenen Rindern, juftehende Rechte, nicht auf das genaueste bestimmt haben? Wurde man in fo bies Ien Rechten fo verschiedener teutschen Rationen nicht wenigftens ein Gefet finden, wo etwas von der Legitimation gedacht mare?



S. 4

Welche Schickfaale, welche Rechte haben die uneheliche Kinder vor den mittlern Alter gehabt? Die Beantwortung Dies fer Frage wird uns zu naherer Ginficht des folgenden, und befon-Ders jur Widerlegung Der Gegnerischen Ginwurfe Dienen. Dier muffen wir ben Sacitus ju Bulfe rufen. Diefer Schriftsteller erhebt die Reuschheit der Teutschen mit vielem Lobe. Er rubmt ihre außerordentliche Enthaltsamkeit. Dur mit einer Frau. faat er, (a) find fie gu frieden. Er ftellt die Strenge ihrer Chen jum Mufter dar, (b) und giebt uns das schönfte Zeugniß von der Reufchheit der Teutschen. Gobald die Tugenden Des einen jum Mufter genommen, und dem andern zur Satyre geschildert mers Den, fobald hat man Urfache, in diefe Lugenden ein Mistrauen zu feben. Alus diesem Grunde, da die Muthmasung, daß Pacis tus fein Buch von den Gitten der Teutschen, denen Romern zur Satore gefchrieben habe, einige Wahrscheinlichkeit hat, wurden wir der Glaubwurdigkeit des Sacitus nicht fogleich beppflichten. wennn ibm nicht andere Schriftsteller, ein Cafar, (c) ein Rlo= rus (d) und Nalerius Maximus (e) zur Seite ftunden. Und wenn wir auch diese Zeugniffe nicht hatten, so ist doch das ben denen a'ten Seutschen gewohnliche Gintauchen der neugebohrnen Rinder im Rhein, das Probemittel, ob diefe Rinder ebelich oder unehelich waren, wovon uns Julian (f) Meldung thut, biervon das sicherfte Beweismittel. Unter allen damaligen teuts schen Nationen, zeichnen sich, was diesen Punkt anlangt, nach Gra

(a) cap. 18. (b) cap. 19.

(c) de bell. gallic. lib. 6. c. 21.

(d) lib. III. cap. III.

(e) lib. VI. c. I.

(f) in epist, ad Max. p. 181. vid, Iust. Lipsii not, ad Tacit. p. 52.

20

gaffung ber Geschichtschreiber, vorzüglich die Sachsen, und nach Diesen Die Gothen aus. Saxones crudelitare efferi sed castitate mirandi, fagt Salvian (a), und find nicht, was überhaupt Die Bestrafung der Lafter anlangt, Die Befete ber alten Gachfen unter allen die barteften? Da denen alten Sachsen Diefes Lob von fo vielen Schriftstellern gegeben wird, und feine Ration fich des nen, ihren Sitten und Gebrauchen entgegen laufenden Gefeben Des romischen und canonischen Rechts, mehr widersett bat, witt Dieses der erftere Grundfag, daß man die Entscheidung der Frage: pb folche durch die Che legitimirte Kinder lehnsfahig find, besons ders auf Sachsische Rechte grunden muß. Aus obigen konnen wir mit Gewisheit folgern, daß, fo groß der Abscheu der uralten Peutschen gegen unerlaubten weiblichen Umgang gemesen, eben to groß auch der Sak gegen die aus folchem Umgange entsproffes ne Kinder gewesen fey. In den nachherigen Zeiten, bis auf Carl Den Großen, sindet man eine folche Dunkelheit, daß man wohl mit zuverläßiger Gewisheit den eigentlichen Zustand der unehelis then Kinder nicht bestimmen fan. Der Mangel der Gesetz, der Mangel von Zeugniffen gleichzeitiger Schriftsteller ift biervon Die Arfache, aber weit entfernt, daß hieraus gegnerische Grunde tonnten gezogen werden, so konnen wir vielmehr dadurch unsere Dens nung ziemlichermasen unterstüßen. Es ist muthmaslich, welche Muthmasung durch den Benfall des gelehrten Herrn Hofrath Walche, des großen Renners teutscher Rechte bestätigt wird, daß Die Rechte der unehelichen Rinder zu damaliger Beit, tein Gegens stand eines Gefetgebers gewesen find. Was am baufiaften in Gerichten vorkommt, dies zieht am ersten das Auge des Gefets gebers auf sich, mas am feltensten, dieses am wenigsten. nun von der obenerwähnten aufferordentlichen Keuschheit der alteni Teutschen, unsern Ermeffen nach, auf die Geltenheit der uns eheli=

(a) de gubernat Dei Lib. VII. p. 223.



ehelichen Rinder damaliger Zeit ein richtiger Schluß gemacht wer-Den fan , fo konnen wir auch die Folge machen, daß unfere Borfabren von denen Rechten der unehelichen Rinder in ihren Gefeben eben fo wenig bestimmt haben, als fie vielleicht wurden bestimmt haben, wenn diefe Rinder ben ihnen haufiger gemefen waren. Da Die aeltesten Gefete des erften Alters, besonders das Galische Gefet (a) blos von denen aus einer verbotenen Che gezeugten Rinbern handelt, und überhaupt die altern Gefete von feinem andern Umgang, als von blutschanderischen, und sonft verbotnen Chen, etwas verordnen, fo find vielleicht damals folche Chen am baufigften, hingegen andere dergleichen aufer der Che geschehene Bergehungen, befto fetener gewesen. Die Capitularien ber Fran-Kischen Konige (b) schliesen solche aus einer verbotenen Che gezeuge te Rinder von aller Erbfolge aus, ja das nur ermabnte Galifche Gefes balt fie für infam. Dur das Longobardifche Gefes bat noch einiges, obgleich weniges Mitleiden mit ihnen, doch erwagen wir, daß diese Nation vor allen andern die erfte wollustige Nache abmerin der Romer wurde fo durfen wir uns hieruber nicht wuns bern. Daber machen wir den Schluß, daß man damals von der Gintheilung der Kinder in eheliche und uneheliche nichts gemußt, sondern den Unterschied blos in solche, die aus einer ers laubten, und folche, die aus einer verbotenen Che erzeugt find. gemacht habe. Noch etwas laft uns vermuthen, daß, wenn es ja auch zur damaligen Zeit wirklich uneheliche Kinder im eigentlis then Berftande gegeben habe, fie doch denen rechtmafigen nies male in Unfehung der, denen ehelichen zustehende Rechte, gleich ges wesen. Rach den Allemanischen Gesets (c) waren teine andere

⁽a) tit. XIV. § XII-

⁽b) lib. II. tit. VIII. 5.3.

⁽c) tit 51. §. 2. tit. 54. §. 3-

in der Gewalt des Baters, folglich rechtmasige Rinder, als die, in deren Mutter der Bater Das mundium erhalten hatte, und dieses mundium konnte über keine andere, als das wirkliche Gbeweib, erhalten, und von keinem andern, als benen Eltern, gegeben Carl dit Prefne (a) zeigt flar, daß diefes mundium nichts anders, als eine Gewalt anzeige und bedeute. Da nun die Gribeilung Diefes mundir, die eigentliche Bestimmung der Gbe mit ausmachte, und wo diefe fehlte, alle übrige Berbindung unguttig war, fo folgt, daß auch alle aus dergleichen Berbindung erzeugte Kinder ungultig, D. i. in Unsehung der rechtmäsigen Kinder rechtlos gewesen find. Die eigentliche Zeit, wenn die priefferliche Frauung ben denen Seutschen eingeführt geworden, ift noch eis nigermasen ungewiß. Sobald wir aber die Gewißbeit derselben in denen teutschen, besonders Franklichen Gesetzem mabruehmen, fo bald finden wir die Gintbeilung der Rinder in ebeliche und une eheliche, und diese Rinder wurden haufiger, und geschieht ihrer mehr Meldung, je mehr der Concubinat über hand nahm, und Die von denen Romern eingesogene Wolluste zum volligen Huse bruche gedieben. Sier kommen uns vorzuglich, Benfviele unter denen Groffen vor. Ehun wir einen Blick in die Geschichte, so wer-Den wir bemerken, daß die natürlichen Rinder der Großen gang und gar nicht den Saf gehabt haben, dem die unehelichen der Dris vat-Versonen ausgesetzt waren. Die Gegner führen uns Benfpiele an, daß folche naturliche Rinder Fürstenthumer, ja gange Reiche überkommen baben, welches man für den wichtigften Ginmurf ausaiebt. Er wurde es auch fenn, wenn wir uns uur überreden konnten, daß fie wirklich fotche Reichenach Erbgangs- Recht, und nicht vielmehr aus Gnaden, oder durch die Bolks 2Bahl er= halten hatten. Sowohl unter den Merovingern als Carolins gern wird man tein Beufpiel antreffen, da ein folcher naturlicher Sohn

(a) Gloss, med. latin. p. 696.

Telvinont. 5.2. if ya.



Gobn die Reiche und Berrichaften feines Baters ererbet habe: Alle diefe, welche Thomafins (a) und der große Beineceins (b) und andere anführen, find von der Art, daß dergleichen Perfonen entweder durch ihre Giege, oder durch die Wahl des Bolfs zu Der erlangten Große gekommen find. Uns wundert, daß diefe bende groffe Manner, und vorzüglich Zeineccius dieses nicht in Betracht gezogen, und folchen Rindern, wenigftens unter den Mcs rovingern, die Rechte derer ehelichen zugeftanden haben. Urnulph, Der naturliche Gohn des Carlomans, mochte uns noch einigen Zweifel machen. Arnulph fließ mit Bulfeder Großen des Meiche Carl den Dicken, feinen Obeim, vom Throne. Er wurde Ros nig in Germanien, und bestieg nach vielen eroberten ganden ends lich den kanserlichen Shron. Wenn wir die Geschichte genauer au Rathe giehn, und befonders dem Zeugnis des Otto Frifingenfis (c) trauen durfen, fo war Urnulph nicht fogleich von feinen Unverwandten für einen rechtmäsigen Erben erkannt. Ludewig und Carl der Dicte fein Dheim fchloffen ihn aus eben der Urfache daß er kein ehelich gebohrner war, von der Erbfolge aus, seine glucklich geführten Rriege aber, und die einstimmige Wahl des Bolts, brache ten ihm den Thron zuwege. Folglich war er nicht als ein Erbe Des Carlomans, fondern durch die Siege und die 2Bahl Ronig in Germanien, und Raufer. In dem mittlern Alter leuchtet noch immer der Unterschied unter den natürlichen Rindern der Giroffen und der Diedrigen herbor. Jene hatten noch lange Die Berachtung nicht, die die unehlichen der Diedern hatten, und dies fes hat fich bis auf unsere Zeiten fortgepflangt, wovon die Geschichte der Grafen von Ifenburg befonders ein Zeugnif giebt. Ja Carl du grefne (d) führt uns Benfpiele an, daß folche Rinder 23 3

(c) de bell. Cedl. Hb. II. c. ac.

⁽a) a. a. O. p. 24:

⁽b) elem. iur. germ. tom. I. §. 147.

⁽c) Lib. II. chron. cap. 7. p. 122.

⁽d) Gloff, p. 502.



der Großen sich den Nahmen Bastard bengelegt, und Otto Frisingensis (a) versichert, daß überhaupt diesenige königliche Kinder waren genennt worden, welche von Königen wären gezeugt worden, mit dem Zusat praetermiss keminarum generibus. Von den uralten Zeiten an haben die Heerführer der Teuischen, was die She anlangt, hierinne erwas vor den Niedern voraus gehabt. Es ist oben erinnert worden, daß nach dem Zeugnisse des Taciti die Teutschen blos mit einer Frau zusrieden gewesen, und doch sagt uns eben dieser Tacitus (b), daß die Großen mehrere Weisber gehabt, welches Casar (c) durch das Benspiel des Arionists bestätigt.

Ran man aber, wenn auch die unehelichen Rinder der Groß fen in denen erftern Zeiten für andern in Unfehung der Geburth deraleichen Borguge gehabt haben, daraus die Rolge gieben, daß fie erb = und Lehnsfahig gemefen find? Befett fie maren es gemefen. fo fann man doch nicht von ihnen auf die unehelichen Rinder Des niedern Abels und anderer, damaliger Zeit, noch vielweniger einen Schluß auf die Verfaffung der jegigen Zeit machen. men hier die Grund-Regel an: Cobald die Gefchichte Die Gewohnheiten der alten Teutschen uns dunkel erzählt, sobald muffen wir diese dunkeln Gewohnheiten fo erklaren, wie fie denen dama= ligen Sitten der Nation angemeffen find. Da uns nun das ers stere Alter das Schicksaal der unebelichen Rinder etwas dunkel bestimmt, fo muffen wir eben diefes Schictfaal folder Rinder nach benen Sitten der alten Teutschen, nehmlich nach den Grundfaten threr ftrengsten Reuschheit betrachten, und entscheiden. Der nas turliche Berffand führt zu diefer Regel, die unferer Meynung auferordentlich zu statten kommt.

(a) hift. lib. V. c. VI.

(b) cap. 18.

(c) de bell. Gall. lib. I. c. 38.



5. 5.

Der eingeriffene Concubinat ift einzig und allein die Urfach. daß die Rechtsfrage, ob die durch die Che legitimirten Kinder zur Lebnsfolge zuzulaffen oder nicht, an die man fonft nicht wurde ges Dacht haben, so frittig geworden ift. Thomasius (a) machte Die Gelehrten über die Materie vom Concubinat aufmerksam. er die Zulaffung des Concubinats von denen erften Zeiten der Chris ften an behauptet, fo glauben wir es Diesem großen Manne gar gerne, wenn er G. 38. fagt, daß er den Gonzalez Tellez. Den unfers Grachtens nach gelehrteften Commentator der Decretalen noch nicht gelesen, da er dieses geschrieben habe. Demobngeachs tet behalt er seine Grundfage ben. Ohnbezweifelt ift es mohl, das ben denen meisten orientalischen Bolfernschon vor Christi Geburth der Concubinat im Gebrauch gewesen, und daß er von diesen auf Die Romer gekommen, sehwerlich aber wird man erweisen konnen, daß, wenn man die Heerführer und Großen ausnimmt, er noch por denen erfolgten Quewanderungen ben den Teutschen Wurgel gefast habe; ob aber diefes nicht geschehen, da nach erfolgter 2/uswanderung, die Teutschen ihre Gipe in Italien aufgeschlagen, laft fich wenigstens in erften Zeiten nicht fo genau bestimmen. Uns ift es um deswillen nicht glaublich, weil es nicht mahrscheinlich, daß die der Reuschheit fo ergebenen Ceutschen auf einmal den Weg diefer Tugend follten verlaffen baben. Wollte man der gegentheiligen Muthmasung folgen, so scheint une das wenige, das man in den Capitularien der Frankischen Konige (b) hiervon findet, zu Behauptung folcher Muthmasung noch nicht binreis chend, jumat da durch die bekannte bieber gielende Leoninische Dos velle der Concubinat verboten mar, ob wir wohl nicht mit Giewisheit bestimmen konnen, wie lange das Berbot gedachter Do-

⁽a) in diff. de concubin. Hal. 713.

⁽b) ap. Baluz L. I. p. 540, 962, 1039. 1145.



velle gedauert, und ob sie bis zum occidentalischen Reiche, das dazumal meistentheits in denen Händen der Teutschen war, gedrunzien, ob sie nicht folgsich das Schicksaal der übrigen Leoninischen Movellen gehabt hat. Es ist daher sehr muthmaßtich, daß der Concubinat bis auf die mittlere Zeit unter denen Laven nicht sonz derlich üblich gewesen, woher wir wiederum bemerken, daß auch dieser Concubinat unsern Worfahren nicht ursprünglich eigen gezwesen, sondern daß sie ihn von den Römern überkommen haben, welches der von denen Teutschen in den solgenden Zeiten auch bez solgte Unterschied unter den pellicat und Concubinat bekräftigt.

Nunmehro zeigt fich und eine der verabscheuungswürdigften Scenen des mittlern und folgenden Alters. Der ebetofe Stand war denen Beiftlichen zur Laft. Der Concubinat gefiel ihnen bef fer. Alles, was Clericus hieß, hatte Concubinen. Bischoffe, Concilien, Synodalverordnungen, konnten dem Uebel nicht feuern. Der Dabst schübte sie ben dem nur bergebrachten Rechte, und that es keiner, fo that es gewiß Johann XXII., ein wurdiges Obers baupt der Kirche, ein wurdiges Mufter der Tugend der Reufchbeit. Wenn wir daben lefen (a), daß jener Bischof ben einer Gafteren fich ruhmte, daß-er fechzehntaufend concubi iarifche Beiftliche habe, welche ihm jedes Jahr ein recht Stuck Beldeinbrachten, und dem Boerio (b) glauben, welcher einen Proces gesehn zu haben vorgiebt, der bis zur Appellations-Inftang getommen, wo ein Beiftlicher dem Berfommen gemaß, das Me bt ber erften Nacht von feinen Bauren practendirte, fo muß man fo

- (a) Cornel. Agrippa de incertit. et vanitate scient. c. 64.
- (b) decif. 297. n. 17. Ego vidi in curia Bituriensi coram Metropolitano processim appellationis, in quo Restor, seu curatus purochialis praetendebat ex consuetudine primam habere carnalem sponsae cognitionem.



über die Lebensart der damaligen Clerifen erstaunen. Noch mehr muß man sich wundern, daß dergleichen uneheliche Kinder der Geistlichen, fast nicht als uneheliche betrachtet wurden. Sie wurden geehrt, zu Ehren-Stellen gebracht, und weit höher geachtet, als die ehelich gebohrnen anderer. Jeder noch gut gesinte Teutsche muste hieran einen Abscheu haben. Unter so vielen bittern Klagen, die damaliger Zeit gesühret wurden, wollen wir nur eine Stelle aus dem Gedicht Reinecke der Juchs, diesem vortressichen Gedicht und Densmal des Alterthums ansühren. Wir bekümmern uns nicht, wer der Verfasser bieses Gedichts, ob es Geinrich von Alkmar, oder ein gewisser Vistol. Bauman, oder ein anderer, den man in neuern Zeiten entdecket haben will, gewesen sein, wenn wir nur gewiss sind, daß er in dem mittlern Alter gelebt habe. Die Worte sind. (a)

3d is war vele Papen fyn de Lombardien, De abemeninken bebben ere egen Umpen. (Concubinen) Wenn nicht en fon de in defeme Lande Defe droven vele Gunde und Schande. Ge ghewynnen Kyndere, fo my is gheschecht Allso andre Monschen doen in deme Echt: Ge benten denne menft der Rundere Bate Und bryngen fe och to groteme State Anderen gheven se des nicht to voren Wo wol fe fon unecht geboren, Ge ghan her ftolt fo uprichtigen Recht, Ga, eft fe weren von eddelen Geschlecht, Ge menen fulven ere Gafe fy fcblocht, Men en placht der Papenkinder nicht Go vortoteende und en to eren Men nu heetet men fe Bruwen und Beren.

(a) 2tes 3. Cap. 8.

Dah

Daß diefes auf die Geiftlichen in Teutschland gebe, ift gang aufer Zweifel. Bar es nun wohl zu verwundern, wenn der Lane dem Benfpiel der Geiftlichen folgte, und ftatt der Che den Cons cubinat ermablte? Konnen wir hier nicht das Unfeben der Geiff. lichen für die machtigfte Urfach des in folgenden Zeiten an manchen Orten gewöhnlich gewordenen Erbfolgs-Rechts der Mantels Finder, halten? Der Lave, durch die Clerifen aufgemuntert, erwablte den Concubinat, und wir finden, daß derfelbe bis auf Die Zeiten des Lateranischen Concisiums, und der Polycen-Ordnung vom Jahr 1553. und 1577. gar keine verdammliche Sas Diefe Berordnungen gaben der Sache ein ander che gewesen. Ansehen. Alle Gottes . und Rechtsgelehrten sprachen nummehto nach denen in gedachten Policer-Ordnungen enthaltenen Berbo. ten wider den Concubinat, und alle in diesem erzeugte Rinder, die porber dem Sinn des romischen Rechts nach, natürliche biefen. wurden nunmehro Spurii. Da der Grund, den Conftantin bey der Einführung der Legitimation durch die erfolgte Che hatte, die Aufbebung des Concubinats war, und mit dem Grund des Gies febes, das Gefet felber meafallt, fo hatte auch nach aufgehobes nen Concubinat, Diese Urt Der Legitimation wegfallen follen. Man fan dieses auch aus einem andern ahnlichen Grunde rechtfertigen. Die Spurii find nach dem romischen Rechte der Legitimation durch die Che unfahig. Wie nun nunmehro alle uneheliche Kinder Spurii wurden, und man, was die Legitimation anlangte, die Grunds fate des romischen Rechts benbehielt, so hatte man auch allen unebelichen Kindern diese Urt der Legitimation versagen follen. Allein man darf nur die Schriften eines Carpzous, und andes rer protestantischen Rechtsgelehrten des fechzehnden Jahrhunderts. lefen, fo wird man gleich bemerken, daß von der Lehre des Gas craments der Che, noch immer etwas ben ihnen guruckgeblieben. Daher geschabe es, daß, da man glaubte, die Ghen hierdurch ju befordern, man dem Gerichtsbrauch nach, die Legitimation durch

Die Che annoch zuließ, die nach theoretischen Begriffen und Folgen nunmehro gang aufhoren follte, worinne man benen Canonis ichen Rechten (a) punftliche Rolge leiftete. Que obigen feben wir wiederum, daß fremde Misbrauche und daber entstandene Siefe. be zu der, benen Mandel-Kindern in fpatern Zeiten zugeftandenen Erbfolge, den Grund gelegt haben.

Co wenig man in dem erften Alter von der Legitimation in denen Gefeten der Teutschen etwas mabrnimt, so üblich ift fie im folgenden Alter worden, da fie bennahe durch gang Gurova gebrauchlich gewesen. Das Unseben der Decretalen war au grot, als daß man ihnen hierinnen nicht geborfam fenn follte. Mur finden wir, daß nach Berschiedenheit der Lande auch vers schiedene Reverlichkeiten daben borgiengen. In Teutschland mar Das Zeichen ber Mantel, unter welchen die Eltern die Rinder ben Der Frauma nahmen; eine Ceremonie, Die durch die Befete eine geführt, überhaupt ben jeder Urt der Erwerbung der vaterlichen Gemalt damals gebraucht wurde. Wir finden, daß Diefe Ceres monie in emigen Landen bis nach Errichtung des Kammer-Gies richts, und an Die Zeiten der Reformation gedauert bat. Siervon seigt Das Benfpiel, fo ber gelehrte Dreper (b) aus benen Schleswig-Hollsteinischen Unzeigen a 1752. anführt, das fich aus einer alten Ditthmarischen Chronick herschreibt: "Germannus Emo oder Emme, fo der Rerten Gemme in Dawftdohme gediebe net, ift, nachdem be de Lutherische Lebre angenobmen. bi den Paftorat dafelbst gebleven, und heft fiene Meiersche gefriet, und nachdem fe thovor etlice Rinder tofamen getis get, find defelben, als fie tofamen copeleret, der Meiersche 65 of arros and Rough the

⁽a) C. I. X. qui fil. fint legit. pel .pan a sheest saxvin (d)

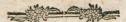
⁽b) a. a. O. p. 29. gestil ibname gebenn . ina ob .. ib bein at (c)



unter den Lopten gestabn, und vor ebelit geachtet. " Wie wurden zu weitlaufig werden, wenn wir die Erempel, deren und Geschichte, Urkunden und andere Ueberbleibsel des mittlern 211ters bis auf die Zeiten der Reformation Meldung thun, anführen wollten. Wir beziehen uns deswegen auf einen Riccius (a), Grupen (b), Schwarz (c) und andere, und wollen nur noch die Frage berühren, ob folche Mantel-Rinder wirklich erbfabig gemes fen find, welche Frage wir aber nicht in Gachfischen Rechten fuchen wollen, davon wir jedoch unten etwas gedenken werden. Go oft man die Dreperische Abhandlung ließt, so oft wird man die Belesenheit des großen Drepers bewundern, aber bald merten, daß dieser Gelehrte Mann, wie es mehrentheils ben einer ausgebreiteten Belesenheit zu geschehen pflegt im Unterscheiden die Ga. the nicht wohl vorgetragen bat. Wir unterscheiden: entweder fie haben das Recht zur Erbfolge gehabt, oder fie haben es nicht gehabt. Ift jenes, fo fragt es fich, baben fie durch die Legitimas tion mittelit erfotater Che, Das Erbe Der Eltern nach teutschen Rechten bekommen, oder find etwa fremde durch Misbranch eingeführte Gefete biervon die Urfach. Das erftere wird obiges widerles gen, da es flar, daß die Teutschen von der Legitimation nichts gewußt. Es ift daber diefes Recht durch fremde Gefete, durch Das Unfehen der Canonen, der Geiftlichen und andere Urfathen entstanden. Denn daß dergleichen Kinder das Erbe der Eltern, nemlich das Allodium in Denen meiften occidentalischen Provingen Teutschlandes, und denen anarengenden ganden befommen haben, diefes ift fo flar, daß man allen hiftorifchen Glaus ben verleugnen wurde, wenn man dieses in Zweifel ziehen wollte. Alle Denkmabler der Geschichte, wenn fie und Dergleichen Rin-

(a) spicil. iur. germ. p. 459. (b) in vxor. theotisc. p. 253. seq.

(c) in crud, disp. de antiq. ritu legitimandi liber, per pallium.



Der aufftellen, und der die Legitimation bedeutende Ceremonie mit Dem Mantel erwähnen, feben entweder ausdrücklich oder fill. Schweigend bingu: nun wurden fie ebelich. Was will dies ans Ders fagen, ale, diefe Rinder haben nunmehro die Rechte der ebes lich gebohrnen, fie folgen bem Bater gleich andern im Erbe. Und felbft die Ceremonie, da diefe Rinder wahrend der Trauung unter den Mantel genommen wurden, muß eine Beziehung auf etwas gehabt haben, sie mußte tewas bedeuten, und mas foll sie anders bedeuten, ale die durch die Che wiederhergestellten ebelis chen Rechte der unehelichen. Dahin zielt aber Die Frage: Ran man von der folden Mantel-Rindern zugestandnen Erbfolge auf Die Rachfolge im Lehn einen Schluß machen, finden wir in als tern Zeiten Benfviele von festern, und war es recht, daß man Die teutschen Gefete unterdrucke, dem Unfehn des Pabsis folgte, und ist eine dergleichen Gewohnheit nicht auch der Reformation unterwerflich? daß wir von der bejahenden Erbfolge im Erbe auf Die Rolge im Lebn feinen Schluf machen fonnen, wird jeder eine raumen, und daß die Geschichte oder andere Denkmaler in dem mittlern und folgenden Allter bis jum funfgehnden Sahrhunderte und die Mitte deffelben , Benfpiele von der Lehnsfolge dergleichen Rinder liefere, ift uns nicht bekannt, benn die Erempel, fo uns Schilter in feinen Allemannischen Coder angiebt, find auf unfern Fall nicht anwendbar, da nicht die Legitimation durch die Che, fondern das Fürfil. Refeript gewiffe uneheliche für Lehnes fabig erklart. Diefes darf in fo ferne nicht befremdend fenn, da in jenen turbulenten Zeiten, wo die Raufer fich wechselfeitig vom Phrone jagten, fie, die ihnen in der Roth geleifteten Dienfte aus ferordentlich befohnen mußten, daber fie nach erhaltner Oberhand oft die Erbichaften anderer nach Gefallen austheilten. Wie mach tig war nicht hierinnen das Ansehen der Kanfer noch fnez vor Carls des fünften Zeiten?

C 3

Sp

Go viel wir fchließen konnen, fo bat ber gelehrte Drever Die Mennung, daß alle biefe Rinder niemals die Eltern beerbt batten. Stofit Diefer Gelehrte auf eine Diefem widersprechende Stelle, so wird er wider diejenigen, so wider alles teutsche Serkommen Dergleichen bezeugt, heftig. Der Scholiaft, fagt er, Des Schmaben-Spiegels, und der Sachfische Gloffen = Macher, find mobil Die Helden nicht, Die ein teutsches Mecht erobern fonnen. 28 r geben diefes gar gerne zu, konnen aber hierdurch nicht mehr als fo viel , daß diese wider ein teutsches Gerkommen etwas geschries ben haben, erweisen, aber nicht behaupten, daß diese Rinder Die Grbfolge nicht gehabt batten. Es ift zu verwundern, wie weit diese Legitimation mittelft des Mantels in die weit entleanen Nordie ichen gander gedrungen ift. Die im drengehnden und folgenden Sabrhunderte abgefaften Gefebe, Der Schweden, Danen, Morwegen, auch der Islander hielten dergleichen Rinder für erb, ja für lehnsfabig. Wir wundern uns aber nicht, denn finden wir wo deutliche Spuren des Canonischen Rechts, fo ift es in den alten Gefeken diefer gander. Wurden die pabfiliche Des cretalen eben fo weit in die mehr gegen Drient als die gegen Des cident und Norden gelegnen Gegenden ihre Macht erweitert has ben, so wurde es uns wohl nicht schwer werden, sie ebenfalls in Denen Rechtsbuchern diefer Nationen aufzusuchen, aber eben Diefes, daß wir sie da, wo das pabstliche Recht nicht hingekommen, auch nicht antreffen, führt uns wiederum zu dem unleugbaren Grunds fat, daß diefe Urt der Legitimation blos aus dem Canonifeben Rechte fich in die vaterlandischen Rechte eingeschlichen bat. Golls ten aber, konnte man fragen, nicht wenigstens einige teutsche Drovinge, fich diefem widerfett, und diefe Rinder, fo wie zuvor als unehelich geachtet haben? Daß einige Provingen und Orte fie von der Rolge im Erbe ausgeschloffen haben , bat seine gute Riche tiafeit, aber wenige waren es, und auch wenige Ueberbleibsel, worque wir es lefen konnen, find uns übrig geblieben. Borgige



lich war es noch der Oft = und West-Rriefe. Go wie der sachste sche Muth die Bannstrasen des Pabsts nicht achtete, und trot Derfelben auf fein altes Herkommen bielt, fo fuchte der Friese mit moglichst sehicklicher Urt des Dabstes Gesehen auszuweichen, und Daher kam es, daß er auch die Legitimation durch die Che verwarf. 2Bas kan deutlicher fenn, als die Worte der Nordfriesischen Gefebe. Unechte Binder find nach diefen Landrechte erflos, weim och schon delloder darum mit denfulven, dat fe dat Bind mede gehabt, fich vereblichen murde. In benen fonst jum Franklichen Rechte geborigen Landen führt Dr. Dreyer (a) aus Sen, von Leibnig Script. rer. Brunfv. (b) Die Goffarischen Statuten auf, und nach eben deffen Zeugnisse hat die Stadt Lubeck sich bis jum fechzehnden Jahrhunderte, und allfo bis zur volligen Einführung des romischen Rechts dagegen gewehrt. Wurden wir in einer Urt der Legitimation etwas vaterlandisches suchen, so wurde es in der Legitimation durch das Rurftliche Rescript senn. Die Legitimas tion durch die erfolgte Che fallt schon ins Subtile. Gie fest gewiffe Umftande voraus, die ju deren Erfindung Veranlaffung gegeben haben, wie es ben den Romern die Aufhebung Dis Concubinats war. Die Legitimation durch das Fürstliche Rescript ift mehr der einfachen Urt der Teutschen angemeffen, fie ift mehr naturlich. Denn da der Fürst ben allen Nationen die Quelle der Chre ift, und gewiß jede nur halb cultivirte Nation bas Schicks faal dieser Kinder, wenistens in Ansehung der Geburts-Flecken und der daber entstehenden Berachtung, erträglicher zu machen, fucht, so lagt uns dieses muthmasen, daß, wenn ja eine Legitis mation üblich gewesen sen, es die Legitimation durch das Fürstliche Rescript, sie mag in einer Ceremonie bestanden haben, in welcher fie wolle, gewesen ift. Demobnaeachtet aber erfieht man alle

⁽a) a.a. O. p. 296.



allzudeutlich, daß bende Arten von fremden Rechten ihren tie-

S. 7.

Wollen wir die Grundfase berühren, auf welche gegenwar= tige Materie gebaut werden muß, fo wird une folgendes zu beobachten fenn. 2lus dem Grund des fremden Gefehes muß man Schließen, ob das Gefet auf unfern Staat anwendbar ift, oder nicht. Ift ein folches Gefet anwendbar, fo entfteht die Frage, ift auch Das Gefet gultig, ift die Unwendbarkeit auch wirklich jum Gebrauch gekommen. Defters entiteben wegen Berschiedenheit Des rer ben uns zugleich geltenden einheimischen und fremden Rechte, Zweifel, welches den Bornug habe, wenn nemlich die teutschen Rechte dunkel, oder sonft einer andern Ungewisheit unterworfen find. Es ift diefes ein Berderben der Aurisprudenz, und faft alle pecidentalische gander, worinnen das romische Recht angenommen ift, fühlen dieses Ungfück, aber vorzüglich ift es Teutschland, wegen der teffelben verschiednen Beberrscher. Daber fommt es, daß dies, was vor hundere Jahren Recht war, nunmehro Unrecht ift, und vielleicht wird nach eben foviel Jahren dasjenige recht fenn, was wir jest für unrecht halten. Die Epochen des Lehnrechts geben biervon besonders ein flares Benfpiel. In diefem Rall ift gang natürlich der Unterschied zu machen: entweder das vaterlandische Recht hat mehr Grunde wider die Ginführung des frem-Den Gebrauchs, oder das fremde Gefet hat mehr für die Ginführung folden Gebrauche, oder die Grunde find gleich. In ben-Den erften Kallen ift die Bestimmung leicht. Im letten Kall muß, juriftischen Regeln nach betrachtet, das einheimische Recht der Sache den Ausschlag geben. Allein nunmehro muß man die Grunde untersuchen, und dieses ist es, was eine Rechtsfrage ffreitig macht, da sowohl dieser als jener mehrere, und beffere Brunde por sich zu haben glaubt, als der andere.

S. 8.



S. 8.

2/us dem Grund eines fremden Gefebes muß man schließen, ob daffelbe auf unfern Staat anwendbar fen. Der Grund der Legitimation durch die erfolgte Che war ben den Romern die Unterdruckung des Concubinats, und nach Canonischen Rechten wohl kein anderer, als der gang verkehrte Grund, daß die Che ein Sacrament fen, wie man mahrscheinlich aus der Gregorianischen wider den Sachfen-Spiegel gerichteten Bulle, aus dem Articfel 37, febließen fan. Der Concubinat ift in Teutschland aufgehoben. Die Ebe erkennt unter den Protestanten niemand fur ein Gacrament, und ob diefes gleich eine Glaubens-Lehre der Mitglieder ber catholischen Kirche ift, so flieft doch hieraus die Legitimation burch die Che nicht. Gie ift feine Folge von der Lehre des Gacraments der Che. Da mit dem Grund des Gefetes das Gefet felbit wegfallt, fo follte auch die Legitimation durch die Che nunmebro aufboren. Sit alfo Das Gefen des Canonifchen Rechts pon der Legitimation nicht einmal in burgerlichen, wie vielmehr fan es in Lehn-Sachen anwendbar fenn?

·S. 9.

Geseht, der Grund der Legitimation ware anwendbar, so hat doch das einheimische Recht mehr Gründe vor sich, dersels ben sich zu widerseigen. Unser Gegenstand geht vorzüglich das Lehnrecht an. Die Lehnen sind ohnstreitig eine Ersindung der Teutschen. Unsinn würden wir nachbeten, wenn wir mit Viellins (a) aus den Worten i F. 1. antiquissimo tempore schließen wollten, daß sie das Noachitische Alter erreichten. Bon je her haben die Teutschen, was Lehns, Sachen anlangt, ihre eigne Gesseigenthum, und sie Erbfolge gründeten sie besonders auf das Mitzeigenthum, und sie beurtheilten dieselbe theils nach natürlichen,

(a) difp. feud. I. §. I.

theils nach ihren eignen Gefeten. Die Bermuthung ift alfo befonders in der Lebre von der Rachfolge im Lehn gang und gar wider fremde Gefete, und da die alten Teutschen, ehe noch Das Canonische Necht seine Macht erreichte, unserer Mennung folgte, fo ift diese uralte Beobachtung fchon ein Grund, der fur das vater. landische Recht ffreitet. Um diefes zu beweisen, muß man auf Die alten teutschen reinen Sitten und Gebrauche guruckgeben, und diejenigen Nationen vorzüglich auslesen, die fich der Macht des Pabites wie Derfett. Bis auf das mittlere Alter ift hiervon bereits Ermabs nung gescheben, und nunmehro werden wir von dem Schieffaal Der unehelichen Kinder im mittlern Alter etwas Erwähnung thun. und hierzu vorzüglich die Sachsen zum Benfpiel annehmen muß Burden wir den Grundfagen des großen Zeineceit folgen, fo wurden wir unfern Gegnern gerade in die Sande laufen. Er behauptet, wie oben gedacht worden, daß unter den Merovingern und Karolingern bis zum mittlern Alter Die unehelichen Rinder der Großen erb = und lehnsfahig gewesen, auch die übrigen keinese weges ein fo schlimmes Schickfal, wie in denen folgenden Zeiten, betroffen habe. Da, wie das Canonische Mecht über die Grens gen Seutschlandes gekommen, dieses benen unehelichen Rindern fo ungeneigt gewesen mare, so hatten auch, eben durch das geistliche Recht bewogen, die Teutschen solchen Rindern die unebeliche Gies burth, als einen Schandfleck angerechnet, und die ihnen etwa noch zustehenden Rechte der ehelichen entzogen. Wie vortheils baftig Dieses für Die gegentheilige Mennung fen, sabe ber Berfasfer der im S. 2. erwähnten allbier berausgekommenen Differtas tion gar mobl ein. Er nahm diefen Grundfas an, und jog für feine Mennung die vortheilhafteste Rolge. Die Lehnestreitigkeiten, besonders mas die Lehnsfolge betrift, sagt er, muffen nach denen Grundfagen meiner Gegner, nach teutschen Gefegen beurtheilt werden. Sind in dem ersten Alter, und alfo zu der Zeit des Ure fprungs der Lehne, sogar uneheliche nach ursprünglich teutschen Gefee



Gefeben im Lehn als Erben gefolgt, und dieselben blos durch bie Unnahme eines fremden Rechts hiervon ausgeschloffen worden, fremde Mechte aber in Beurtheilung der Lehnsftreitigkeiten, befonders ben unferm Gegenstand, ausgeschloffen fenn follen, fo folten ja noch beut zu Sage nachft benen ehelichen, auch noch unebes liche jur Lehnsfolge zugelaffen werden. Saben die Teutschen blos auf Beranlaffung der fremden Gefege, folche Rinder erblof gemacht, fo muffen fie auch, wenn fie billig denken wollen, folchen Rindern wiederum, die ihnen in folchen Rechten vergonnte Boblithat jugefteben. Diefer Ginwurf wurde fehr wichtig fenn, wenn nur der Grundfat richtig mare, worauf er gebaut ift. 2Bir Bonnen es felbft aus Beineccianischen Grundfagen widerlegen. Zeineccius behauptet bin und wieder, daß feine Ration fich denen pabitlichen Decretalen mehr widerfest, als die Gachfen. Bir neb. men diefen Grundfat an, und folgern daraus, das die Gachfen die Rechte der ehelichen Rinder, die ihre Borfahren denen unehelichen gaben,muffen benbehalten, und fie in ihrem Spiegel aufbehalten bas ben. Allein weit entfernt, daß wir diefes finden follten, fo feben wir vielmehr, daß nach Sachfen-Recht diefe Rinder das hartefte Schieffaal gehabt haben. Collten Diefe Kinder wirklich nach porberigen teuischen Gefeten erbfahig gemesen fenn, fo murden Die Sachsen diese Rinder fernerhin fur erbfahig erklart, und fich wenig um des Pabites Gefete befummert haben. Da wir aber Diefes nicht finden, fo konnen wir auch keinesweges der Mennung Des Leineccii beipflichten, vorzüglich da in den heutigen Zeiten der gelehrte und scharffichtige Berr Sofrath Commel (a) das Gegen. theil mit gelehrten Grunden dargethan, und gezeigt hat, daß der Saf gegen folche Rinder, nicht aus dem Canonischen ins Teutsche, fondern aus Diesem ins Canonische Recht übergegangen. Es ift

(a) de iure Canonico ex Germanicis legibus et feudalibus explicando, Lipf. 1755.



zu verwundern, wie viel befonders die Sachfen auf die ehetiche Ges burth gehalten haben. In mehr als zu viel Artifeln des fachfi= fchen Rechts wird, wenn jemand eines Rechts fabig fenn foll, die cheliche Geburth erfordert. Der Art. 36. fagt: Die alle fchope penbar, frey, oder fonft ebelich gebobene Leut feyn. Dritte Urtickel fangt die Gippschaft von Mann und Rrau an, und fest hingu: die ehelich und ehrlich gusammen getomen find. Bas folgt hieraus anders, als daß von denenjenigen Leuren, die folches nicht find, fich, nach Repfovischer Art zu reden, auch feis ne Sippe anfangen tan, folglich die unehelichen, oder die durch Die Che legitimirten, denn ihre Eltern waren zur Zeit noch nicht in der Che, von aller Sippschaft, und daber von allem Erbe ausges schloßen senn muffen. Alles was unehelich gebohren war, war Den Sachfen verhaft. Der größte Schimpf mar es, wenn jes mand ein Hurensohn gescholten wurde. Rachft diesen bezeugen uns dieses die Derdischen (a) Augspurgischen (b) und porzuglich die mit dem fachfischen Recht so nahe verwandten Lamburs nischen (c) und Bremischen (d), Statuten. In jenen heiftes: To we vor Gericht den andern fchlet tho den Obren, edder Loren Sobn bete, dadt idt boret de Doget, de Rath und De Dinge Lude, dat schal be ic. Das Schelten eines Suren-Sohns, wird fogar hier dem Berbrechen der vor Gericht ausgeübten Realinjurien gleich geachtet. In den Bremischen finden wir die Borte: fo wer ein Borger den andern fprecke an fine Ebre, so dat be ohne laechende oder gueren Sohn bete _ _ dat schal be der Stadt beteren mit eyner Marcf. Wollte der Scheltende beweisen, so ware ihm der Beweiß zu seiner Rechtfertiguna

⁽a) p. 154. (b) p. 36.

⁽c) vid. Nettelblad thef. prouinc, et flat. tom, I. p. 694.



tigung wegen der Größe des Berbrechens schwer genug. Wenn man (Art. 28. des dritten Buchs d. S. Sp.) unehlich besschilt an der Geburth, oder von Amtswegen, des muß der auf ihn gezeugen, der dos sagt; selb siebend vollkommener Leut an ihren Rechten, doch so mag ein Man daß sein ehes lich Geburth in die sein Recht behalfen mit Gezeugen selb Pfassen Lindern, und denen die unehelich gebohren, und Art. 45. des dritten Buchs sagt: denen giebt man zu Jußein Zuder Leues, das zween jährige Ochsen ziehen mogen: ja man versagte sogt diesen Kindern Bormunder zu nehmen. In dem Art. 48. des dritten Buchs sinden wir die Worte: alle die unehlich gesbohren sind, oder die sich rechtlos gemacht haben, die mögen keinen Oormund an ihrer Klage, noch an ihren Kamps haben. An einem andern Orte (Art. 37.) sagt uns Nepkov: Spielleut, und alle die unehelich, sind rechtlos.

§. 10.

Da die unehelichen Kinder von der Folge im Erbe ausgesschlossen waren, wie vielmehr waren sie es von der Folge im Lehn. Die Spuren sind nur allzudeutlich, die wir hiervon sinden. Austor vet. de benef. (a) sagt mit klaren Worten: et jure carentes et in fornicatione nait carent jure beneficiali. Nach diesen Worten konnten sie nicht einmal mit Lehn beliehen werden. Mit unsern Auct. kommen die Worte des sächssischen Lehnstechts (b) gar genau überein: alle de rechtlos darvet, oder unehlich gheboren sint, und alle de nicht sin von Ritters Urt, von Vater und Relter Vater, de sollen Lehnrechts darven. Der Sachsenschusell versichert uns dieses ebenfalls: Das ehelich und frezugebohrne Kind, sagt Urt. 27. des dritten Buchs, behålt seines Vaters Geerschild.

⁽a) §. 4. (b) Cap. 2.



ches nicht, der erbt kein Eigen und Lehn. Die Mantel-Kinder find nicht ehelich gebohren, folglich erben sie auch kein Lehn.

S. 11,

Teutschland theilte sich im mittlern Alter in die Sachsische und Franklische Nation ein, und da diese Nationen, so viel man aus denen benden Spiegeln, aus ihren Gebräuchen, und Gewohnheiten, schließen kan, sehr verschieden waren, so waren auch ihre Gesete verschieden. Es galten in Teutschland zwen Nechte, das Sächsische und Franklische. So bald wir bende Spiegel, soviel wir wissen, als die Frundlage der alten teutschen Nechte mittlern Alberts zur Hand nehmen, so werden wir sinden, daß, so sehr sich Nepkov dem Canonischen Necht widersetz, eben so sehr sich Verkov dem Canonischen Recht widersetz, eben so sehr sohngeachtet aber, ob er gleich von unehelichen Kindern, was das Erbe anlangt, nicht viel ernähnt, so schließt er sie doch von der tehnssolge aus, mit den Worten; (a) und die nicht ehelich gesbohren, sollen Lehn-Rechts, darben.

Wir finden von alten teutschen Rechten und Gewohnheiten noch sehr viele Ueberbleibsel unter dem Landvolk. Wir tressen bem bemselben die unsern alten Teutschen so theure Benbehaltung der alten Gewohnheiten und Gebräuche an, und eben diese sorgfattige Benbehaltung, führt einen ausmerksamen Beobachter wiederum zu manchen Beobachtungen, die man aus Gewohnheiten der alten Teutschen erklären kan, und die uns wiederum auf die Spur solcher alten Gebräuche, und deren Erklärung führt. Der Geslehrte des teutschen Rechts glaubt, wenn er mit Mühe aus alten Urkunden, eine in teutsche Alterthümer einschlagende Gewohnheit, herausgezogen hat, nimmermehr, daß diese hier und da noch übrig sev,

(a) L, I, S. 4-



fen, und doch wurde er fie aefunden baben, wenn er auf die Site ren des Landvolks, ihre Gebrauche und Denkungsart aufmertfamer gewesen mare. Wenn wir die unehelichen Kinder nach der Denkungsart des Landmanns behandeln wollten, fo wurden fie das erbarmlichfte Schickfaal haben. Ein ewiger Sag und Abscheu verfolgt fie. Berachtet, von übrigen verftoßen, muffen fie beim lich ihr Schickfal beweinen, und diese Verachtung mit ihrer une glucklichen Mutter theilen. Go lange Die Erinnerung ihrer Geburtoflecken dauret, fo lange dauret diese Verachtung, und die erfolgte Che ift das Mittel nicht, folche zu verloschen. Mit Bes wisheit konnen wir behaupten, daß diefer Sag von unfern alten Borfahren fortgepflanzt worden. Wenn wir nun die den Teuts schen eigne noch weit groffere Enthaltsamkeit von dem Lafter der Wolluft in Erwagung ziehen, und zugleich überlegen, daß das canonische und romische Necht die Macht noch nicht hatten, Die diese Rechte jest haben, konnen wir da wohl behaupten, daß unfere Voreltern eine, diesem Saf verhaltnifmafige Nachgiebige feit, gegen die, duch die erfolgte Che legitimirte Kinder, gehabt baben? Niemals wird man dies nur vermuthen konnen.

§. 12.

Unter die Stellen des sächsischen Landrechts, die unsern Satz bestätigen, gehört auch vorzüglich der zöste Art. des ersten Busches. Wenn ein Weib ein Man nimpt, gewinnt sie Ainder ehe die rechte Zeit komt, da das Aind gebohren werden mag, man mag es beschelten an seinen Rechten. Der vorhergehens Art. 33. redet von der Geburth eines Kindes nach des Vaters Tod, und dieser Artikel ist eine Anleitung zu gegenwartigen, da von der frühen Geburth gehandelt wird. Die Worte unsers Artikels sind allgemein, es wird nicht bestimt, ob der Vater eines Kindes noch lebe, ob das zu früh gebohrne Kind nichts destowes niger unehelich bleibe, wenn auch der Vater dasselbe für das seis nige



nige erkennen wolle, ober nicht. Dag ein Rind auch nach bes Raters Pode zu fruh kommen kan, tan fich gar leicht zutragen. wenn der Bater nicht lange nach vollzogner Gbe flirbe, und furt bierauf, oder wenigstens innerhalb der Bebahrungszeit Das Rind gebohren wird. Doch, daß bier nicht des Baters Fod vorausgefest wird, lagt fich aus denen nachfolgenden Worten des Artifels. Da von der Geburth nach des Mannes Tode etwas bestimmt wird. fcbließen. Wenn alfo nach dem Ginn unfere Sertes nicht einmal das in der Che, und nur ju fruh gebohrne Rind, ehelich wird, fondern bescholtenen Rechtes bleibt, wie viel weniger werben die Sachsen benen unebelichen und blos durch die Che leais timirten Rindern, die Rechte der ehelichen gegeben haben. Ge Konnte Diefer Text den gangen Streit einzig und allein beben, allein Der Berfasser mehr gedachter albier berausgekommenen Differta= tion erklart ihn gang anders. Er fabe die Wichtigkeit und ben Nachdruck deffelben wohl ein. Er teugnet nicht, daß nicht bier pon denen in der Che ju fruh gebohrnen Rindern geredet, und dies fe für unehelich erklart werden, benn Diefes zeigt der flare Sert. Er behauptet aber jugleich, daß diefe ju fruh gebohrne Rinder bier= unter verstanden wurden, welche der Bater nicht fur Die feinigen erkennen wolte; und eben diefer Nichtannehmung des Baters wes gen, waren fie uneheliche Rinder, und mit Recht erkenne fie das für der Sachien-Spiegler. Es ift eine fichere hermenebtische Megel, daß man nichts in Tert hineintragen, wohl aber aus dem= felben berausziehen muß. Ift das nicht offenbar hineingetragen, wenn man dem Berfereiger den Ginn, daß er folche Rinder, wels che der Bater nicht fur die feinigen erkennen will, gemennt habe, andichten will, davon er nicht das geringfte im Bert erwähnt? Bir können die Widerlegung kurz machen. Entweder es wer-Den unter denen, in obberührten Gert ermabnten, zu fruh gebohr= nen Rindern, blos diejenigen verftanden, welche der Bater nicht für die seinige erkennen will, und deren rechtmäsige Zeugung die Mutter



Mutter nicht erweisen kan, oder nicht. Im ersten Falle sind sie an und für sich uneheliche Kinder. Was hätte also wohl Repkov nöthig gehabt, das, was er schon von denen unehelichen Kindern an so vielen Orten mit so deutlichen Worten gesagt, daß sie bes scholtenes Rechts wären, und blieben, unter dunkeln Worten hier zu wiederholen, wenn er nicht auch diejenigen zu früh gebohrnen, welche der Vater nichts destoweniger für die seinigen erkennen wollte, hätte wollen verstanden wissen?

5. 13.

Der Art 37. des ersten Buchs des Sachsen-Spiegels liefert und noch eine besondere Stelle. Die Worte find: Swe fo eis nes Mannes Wif behoret openbar, oder Wyf oder Maghet nodeabet, nimpt be je darnoch to echte, echte Binder er wint nimber bi or. Rach dem romischen Recht mar feine Che amie fchen dem Chebrecher und der Chebrecherin zugelaffen. Diefem folgte das canonische Recht ebenfals, und verordnete zugleich in Dem mehr als zu bekannten Capitel Tanta X. qui fil. funt legieim. Daß alle, aus einer dergleichen Che gebohrne Rinder, une rechtmäsig bleiben follten. Innocentius III. gieng in einem, an Den Bijchof zu Spoletto in Umbrien erlaffenen Rescript, melches in denen Decretalen Cap. 6. de eo qui dax. in vxor quam poll. p. adult. befindlich igt, hiervon ab, und lief diefe Che zu, mos durch er alfo die in derfelben erzeugte Rinder, ebenfalls für rechts mafig erklarte. Wenn wir daher die Repfovische Worte, und Dies oberwähnte altere Alterandrinische Rescript zusammen balten. fo werden wir einen gleichen Inhalt mabrnehmen, woraus wir einigermasen schliefen fonnten, daß vielleicht dieses Allerandrinis sche Rescript zu diesem Art. 37. Anlaß gegeben, und sich Revtob blos nach den altem canonischen Diechte gerichtet habe. Der gelehrte Grupen (a) ist dieser Meynung, und glaubt, daß Repton von

(2) vxor theotif, p. 260,

bon dem neuern Innocentinischen und das Gegentheil verordnens den Refeript nichts gewußt habe. Go mahrscheinsich dieses ift, da Innocentius nicht tang vor Verfertigung des Sachsen= Spiegels diefes Refeript erlaffen, fo ift es uns um deswillen doch nicht glaublich, weil die Innocentinische auf Befehl des viers ten Lateranischen Concilii geschehene fünfte Sammlung der Deeretalen allen Bermuthen nach schon damals in Sachsen bekannt gewesen, und so viel Sahre gwischen der Bekantmachung der Decretalen, und der Verfertigung des Sachsen=Spiegels, verflossen, daß man mit vielem Grunde auf die davon gehabte Wiffenschaft Replove sichließen fan. Denn obgleich das eigentliche Geburthsjahr des Sachsen-Spiegels nicht bekant ift, so ift doch gewiß, daß er entweder zu Ende der Regierung Otto IV. oder zu Anfang Friedrich II. und atso obnaefabr ums Sabr 1218 = 30. verfertigt worden. Wenn nun dieses Innocentinische Refeript bes reits ao. 1212. ergangen, und die funfte Decretalen-Sammlung Innocentii 2 Jahr hernach erfolgt, fo glauben wir, daß Repfov Beit genug gehabt, von diesem Refeript hintangliche Wiffenschaft zu erlangen, besonders, da vorber nach Dantoppidans (a) Unnalen der Danischen Birche, die Decretalen in Rorden febon Gingang gefunden hatten. Der Verfertiger des Schwaben-Spiegels, der über ein halbes Jahrhundert spater gelebt hat, als Reptov, ju deffen Biffenschaft das Innocentinische Rescript aam gewiß muß gekoms men seyn, hat fast die nemlichen Worte aus dem Sachsen-Spiegel entlehnt. Erfagt: Der eines Mannes Ewin behuret, oder Mas get, oder Wip notzoget, nimpt er fie darnach zu der E, tein Etind gewinnen fie nimber bi einander. Was tonnen wir hieraus anders schließen, als daß, so wie nach teutschen Grunds säßen alle mit einem Chebrecher und Chebrecherin in nachfolgender Che erzeugte Kinderiunrechtmalig find, auch diejenigen, welche

(a) p. 786.



che vorher von dergleichen Personen erzeugt und gevolren, und eigentlich denen neuern canonischen Nechten nach durch die erfolgte She für legitimirt zu achten wären, niemals dadurch legitimirt werden. Wir sehen also hieraus deutlich genug, daß unser altes Sachssen/Necht sich gegen die Anfälle der Decretaten, besonders was unsern Gegenstand anlangt, auf das standhafteste vertheidiget hat. Würde wohl, wenn dieses nicht wäre, der Gregorianische Zorn so bestig gewesen senn, der gegenwärtigen Arrifel in der bestannten Bulle unter die verdammlichen Arrifel des Sachsen-Spiegels rechnet? Wenn daher die Legitimation durch die Ehe nach ächten teusschen Geschen nicht einmal die Wirfung der Nachsolge in Erbe gehabt hat, wie vielweniger werden solche Kinder des Lehnserbe sähig gewesen sept ?

5. 14.

Tin Man mag ein ander Recht erwerben, als eine angbeberen ist — Veman mac ime selber ander recht erwers ben denn ein angbeboren. Das erstere sehrt uns, das Sachs sische al, das andere, das Allemanische Landrecht bl. Bende sagen eins. Man kan diesen Eert auf doppette Art verstehen. Derjenige der Geburths-Flecken hat, behält solche, er kan sich nicht bürgers che Vortheile, die er nicht hat, geben, er kan nicht zu denen Nechten der ehelich gebohrnen gesangen, denn diese sind ihm nicht angebohren. Mach dieser Erklärung würden wir einen guten Beweis sur unsere Mennung hernehmen können, denn das durch würde alle Legitimation durch die erfolgte She und die das her abhangende Wirkung, sowohl was die Nachfolge im Erbe als im Lehn anlangt, wegsallen. Außer dem Versasser erwähns

⁽a) B. 1. Art. 16.

⁽b) C. 14. §. I.



erwähnter allhier erschienenen Differtation, wiffen wir keinen, der es anders erklart batte. Diefer will es nicht von folchen Rindern, er will es von denen die niedrig gebobren, und fich eine bobere Geburth anmagen, verstanden wiffen. Mer daber von niedern Adel mare, konnte fich nicht die Rechte geben, die einer von hoben Aldel hatte. Es laft fich der Text dem ersten Unschein nach fo erklaren, allein genquer betrachtet, fcblieft Diefe Grelarung noch lange nicht Diejenige aus, die wir wider die uneheliche Rins Der und Deren Legitimation Daber nehmen, ja bende kommen faft auf eins binaus, denn die unehelichen Kinder find nicht ebenburtig. Sie find also ihren Eltern an Beburth nicht gleich. Sie konnen fich daber die Rechte der Ebenbürtigkeit, die ihnen nicht zustehen. nach unfern Vertes Worten nicht geben, folglich können fie nicht legitimirt werden. Daß aber durch diese Worte die unehelis chen Kinder verstanden werden, zeigt der Zusammenhang, denn es folgen in Sachsischen Text gleich folgende Worte: Wo ein Bind frey und ebelich gebobren ift, das behålt auch feines Daters Recht. Gegen wir anstatt ber Worte: wo ein Bind. Die Worte: wo aber ein Bind, so fallt uns der Ginn des Spiege lers, der von unehelichen Rindern redet, fogleich in die Augen.

S. 15.

Die Glossatoren geben öfters von dieser oder jener Rechts-Gewohnheit, so man etwas dunkel in dem Sachsen-Spiegel sindet, ein gutes Licht. Ob wir wohl bey denenselben öfters ganz ungereimte und falsche Dinge antressen; ob wir gleich sehen, daß die Glosse des Pompesi, welcher die Constitutionen der Kapser zu samlen, und in ein Rechtsbuch zu bringen, den Versuch gemacht, Erwähnung thut, und man von dergleichen Belachungs werthen Sachen auf andere schließen kan, so hält uns dieses doch nicht ab, daß wir sie nicht, wenn sie Gewohnheiten erwähnen, die denen vaterländischen Gebräuchen gemäß sind, als tüchtige



Beugen folder, ju ihrer Beit geltenden Rechtsgewohnheiten . hab ten, und annehmen follten. Go vielen Glauben wir ihnen geben können, wenn fie Gewohnheiten erwähnen, die dem vaterlandie Schen Rechte gemaß find, fo wenig Glauben berdienen fie, wenn ffe folder Erwähnung thun, die nach romischen und canonischen Rechten geformet sind, und zu denen lettern zahlen wir vorzüge lich Die gefamlete Gloffe. Ihr Camler war der großte Unbanger Des romischen und canonischen Rechts, ber es fur eine gerine ge Sache hielt, einheimische einfache Gesebe, gegen fremde wiße fundige Rechte zu vertauschen. Der alteste Glofator ift unfere Grachtens nach der lateinische, der weit weniger Unbanger frems Der Rechte war, als die übrigen. Ben dem Cap. 2. Des fachfie When Lehn Nechts fagt Derfelbe: ex hoc textu notant Doctores. quod legitimati per subsequens matrimonium secundum ius feudorum Saxonicum non possint succedere in feudum. Da, wie fattfam bekannt, alle damalige in Teutschland befindliche Rechtsgelehrte mehrentheils anf Stalianifchen Academien ihre Weisheit holten, und vieles nach romischen und canonischen Rechten zu entscheiden fich bemühten, fo ift uns muthmaglich, daß die Hus-Schliefung der Mantel Rinder von der Lehnsfolge, ein vielleicht allgufefter und bekannter Grundfat der teutschen Rechtsgelahrheit gemefen, als daß diefe Rechtsgelehrte fich unterftanden hatten, ibn durch die Grundfage fremder Rechte ju untergraben. Der gang alte teutsche Gloffator des fachfischen Landrechts geht noch weis ter. Er verwirft alle dergleichen Legitimation als Lifte, Die Die Rayser erfunden. Er sagt nach dem Cod. Old. Gloff. (a) dat hetten die Beisere alle die Lift gewunden, de se machte und Bebbet de fettingte go entlick gedrucket. 2016 bebben fe och bier gefat dre ftucte. Wo en unechte Bind moge echte werden. De erfte is of men it in des Beifers gof geheret, ut in C 3

(a) Lib, I, Art. 44.

Inftit. Rubr. de nupt. C. aliquand. De andere of de Vater de Moder na to echte nehme, ut in Auct, Rubr, de fil, ann. C. perven, col. III. De dritte of it de moder nicht werden mes re, fo mog ene de Baifer echt, ut in Audt. Rubr. guib. mod. licent. Coll. VI. dit vermyne, of be anders nene erven bedde. Da er diese Anten der Legitimation Lifte des Raifers nennt, fo ift gang mahrscheintich, daß dergleichen Legitimationes in Gachfifchen und andern, das Recht der Sachsen anerkennenden ganben niemals nach vaterlandischen Grundfaben ftatt gefunden, fonbern daß, wenn fie ja eingeführt gewesen, blof die Gewalt des Dabftes und des romischen Rechts bieran Schuld gewesen ift. Und eben diefes nennt nur ermabnter Gloffator Life des Raifers. Mir finden auch wirklich in dem gangen Gachsen-Spiegel nicht ein Wort weder von der Legitimation durch die Gbe, noch das Fürifliche Refeript. Rur Die Gloffatoren erwahnen ihrer in fpatern Jahren, wohin man Die eigentliche Bloffe ben dem 21rt. 37. 23. 1. fo wie Bobel diefe Stelle liefert, rechnen fan. Bir fteben noch' im Zweifel, ob wir nicht den Berfertiger Des Schwaben-Spiegels als einen Schmeichler des Dabits und romifchen Rechts, oder als einen fandhaften Bertheidiger der teutschen Gebrauche in Diesem Stuck betrachten muffen. Die Bermuthung ift fonit für das erstere, demohngeachtet aber kan man ihm ohne genauete Betrachtung folches nicht fogleich anschafdigen, und zur But les gen. Er gedenket der Legitimation mit folgenden Worten (a): Lat ein Man ein sun unehlich, den mac der babit mobl eblich maden und och der Bepfer nach finen Becht, aber babest noch Beyser mugent in das nimmer geben, das fie ers ben mit andern Magen, ob fie in ir Mutter Leibe efint wes ren gewesen. Den ersten Unschein nach fommen und diefe Bors te gang Romisch vor. Rach diesem Recht erben eigentlich die Durch

(2) C. 371.



durch das Fürftl. Rescript legitimirte Rinder nicht, wenn rechts mafige Kinder vorhanden find. Wenn wir daber diefes annehe men, fo scheint uns der Spiegler nichts befonders zu haben, wels ches nicht Romisch ware. Jedoch, ba nach der Mennung der meis fen Rechtsgelehrten auch folche Kinder mit andern in dem Fall nach Grundsäßen des romischen Rechts erben, wenn der Befehl des Fürsten, und der Wille des Baters hingu kommt, so wird uns dieses sowohl als der ganze Zusammenhang der Worte übers führen, daß der Ginn des Spieglers gar nicht romisch sey. Was find die Worte: den moc der babest wohl ehlick macken, und och Berfer nach finen Recht, wohl anders, als eine Entgegenfekung der folgendon: aber babeft noch Berfer mogen ihnen das Recht nicht geben, daß fie erben mit andern Magen. Werden hier die Rechte einander entgegengofest, fo muß das ers stere, das im vordern Sat erwähnt wird, nemlich das Recht des Babest und Renfer ein anders fenn, als das lettere, das etwas gang entgegenstehendes verordnet. Wie nun dazumahl feine burs gerlichen Rechte als das canonische und romische bekannt waren. fo folgern wir daraus, daß der Spiegler diefe bende Rechte dem einheimischen entgegen geset, und diesem fur den fremden den Borgua gegeben habe. Noch etwas macht dieses muthmaßlich. Es ist oben von dem Art. 37. des ersten Buchs des Sachsen=Spies gels Erwähnung geschehn, und mit wenigen berührt worden, wie Dieser Artikel, der ebenfals von der Che handelt, und die Uns Statthaftiakeit ber Legitimation durch die Che zur Rolae hat, Der dem neuern canonischen Rechte zuwider war, unter andern den Pabft Gregorius in die Site gebracht hat. Wir nehmen den uns bezweifelten Grundfat an, daß der Berferriger des Schwaben-Spiegels, so oft als es fich hat schicken wollen, sich auf die Seis te des canonischen Rechts in seinem Spiegel gewendet habe. Connen wir da wohl muthmasen, daß er den ermabnten 21rt. 37. Des ersten Buchs des Sachsen-Spiegels auch in seinen Spiegel



als ein Geset mitgebracht habe, und dennoch hat er ihn und zwar fait wortlich ausgeschrieben. Dieses bringt uns wieder auf die Muthmasung, daß noch dazumahl die von der unehelichen Geburth hergebrachte teutsche Grundsäße allzweite gewesen sind, als daß der Verfertiger des Schwaben Spiegels sich diese zu vertaffen, sollte unterstanden haben. Wir sehn voraus, daß man dieses durch das C. 374. des nemlichen Spiegels wird widerlegen wols ken. Davon werden wir unten etwas berühren.

5. 16.

Scharffichtige Gelehrte haben vorlängst bemertt, daß wenn Molfer von einander abitammen, fie mehrentheils einerlen Relie gion, Gitten, Gebrauche und gottesdienftliche Sandlungen, ia oft einerlen Fracht haben, und behalten. Man kan von diefen auf die Abstammung, und von der Abstammung auf diefes, eine ziemlich mabricheinliche Folge machen. It man von der Abs. frammung gewiß, und komt noch diefes bingu, daß diefe von eine ander abstammende Botter, das eine wie das andere, auf die Bens behaltung ihrer alten Bebrauche, aufferst bedacht find, wie über haupt Die ehemaligen besonders teutschen Nationen waren, fo wird man es einen Rechtsgelehrten nicht verargen, wenn er einen Blick in die Gerichtshofe verwandter Bolfer thut, und von diefen mieder zu den feinigen guruct tehrt, und die Rechts Gewobnheit Des einen Bolts gur Erlauterung der Gewohnheit des andern nimt. Gedem Kenner der deutschen Geschichte ift bekannt, daß die 2me gelfachsen in der mitte des fünften Jahrbunderts, unter ihren 2infi brern Benrich und Borft nach England benen Britten ju Buife sogen, daß ihnen diefe Inful gefiele, daß fie die Britten übermale tiaten, ihren Gis in Britannien aufschlugen, und einen Staat errichteten. Nach ihrer Festsetzung führten fie ihre Gorache, Wefes



the und Gebrauche ein. (a) Ronnen wir hier nicht mit guten Recht die Gefete benderlen Rationen gusammen halten, und uns fern gegenwartigen Fall aus denen Rechten der Sochter Nation erklaren? Die nunmehrigen Britten waren eben fo aufmerkfam auf Die Benbehaltung ihrer Gewohnheiten als es ihre Bater maren. Was ben Diefer Nation in den altern Zeiten in Unfebung unfers Gegenstandes Rechtens gewesen, sagt uns Glanvilla (b) Der größte englische Rechtsgelehrte feiner Beit, ber im gwölften Sabrhunderte unter Geinrich II. Rong in England, gelebt und geschrieben hat. Deffen Worte find: Circa haer autem orta eft quaestio, si quis, antequam pater matrem suam desponsauerit. fuerit genitus vel natus, vtrum talis filius fit legitmus haeres, cum postea matrem suam desponsauerit Et quidem licet secundum canones et leges romanas talis filius fit legitimus haeres, tamen secundum jus et consuetudinem regni nullo modo tanquam baeres in baereditate fustinetur vel haereditatem de jure Regni petere potest. Es ift uns mahrscheinlich, daß das, mas Blanvilla vorträgt, ben dem immer ftarfer zunehmenden Uns seben des canonischen Rechts von der Beistlichkeit angefochten worden, und daß diefer Widerspruch ben der ao. 1235. zu Mors ton gehaltenen Gibung des Ronigs und der Großen des Reichs. sum völligen Musbruch gekommen ift. Dier fette fich die Geifte lichkeit mit Macht wider die langere Fortdauer diefer Gewohns Die Worte des Mortenfischen Schluffes sind, wie fie Herr Dreyer (c) anführt, in englischer Sprache folgende: Tho the Kings Writ of Bastardy, whether one being borne beforne Matrimony may inherite in like manner as he that is bor-

(b) in Tract. de legibus et confuet, regn. Angl. Lib, VII. c. 15. P. 57.

(c) a. a. O. p. 301.

⁽a) Godfred. monum. histor. Brittan, lib. 6. c. 15. Engelbusii chronic.

ner after Matrimony all the Bishops answered, that they would! not, nor could not answer to it: because it was directly against the common order of the Church. And all the Bisshops instanted the Lords, that they would consent, that all seich as were born a fore Matrimony, should be legitmate, as well as they that be born within Matrimony, as the the fuccession of inheritance, for so much as the Church acceptheth such for legitimate. And all the Earles and Barons with one voich antwered, that they would not change the Lawes of the Reame whics hitherto have been used and approved. Wir seln aus Den letten Worten, daß alle Große des Reichs einmuthig wider Die Geiftliche die Unfahigkeit dergleichen Rinder zur Erbfolge behauptet, und nicht zugegeben haben, daß die Befete des Reichs in diesem Stucke geandert wurden. Diefer Schluß hat, der Dawider gethanen haufigen Vorstellungen der englischen Kirche phngeachtet, noch bis auf heutige Zeiten gedauret, wenn man Den einheimischen Rechtsgelehrten Diefes Reichs einem Thom. Wood (a), John Brydat (b), Edward Leigh (c), und andern mehr trauen darf, nach deren Zengnif dergleichen Rindern noch heutiges Sages, wenn fie die Rechte jur Erbschaft verlangen wollen, die Ginrede der Baftardie entgegen fteht. Wenn wir obigen Grundfas annehmen, daß man oft von denen Gewohnheiten der Tochter Nation auf die Gewohnheiten der Mutter Dation schließen fan, so sehn wir nicht, warum man nicht von der frengen Beobachtung, des, dergleichen Rinder von der Erbfolge ausschließenden Gefetes der fachfischen Abkommlinge, der Britten, auf eine ahnliche Gewohnheit der Gachfen fchließen konnte,

⁽a) an inflitute of the Laws of England, I B. ch. 6.

⁽b) or the Law relating to Bastardy p. 72.

⁽c) philological commentary or an illustration of the mast obuious, and vieful Words in the Law. v. Bastardie.



te, zumalen, da wir ben lettern die deutlichsten Spuren von der nehmlichen Nechtsgewohnheit antressen, und eben diese Gewohnheit in einer, ben den Nationen ganz eignen Tugend, nemlich der strengsten Keuschheit gegründet ist.

S. 17.

Go bald Lehnsstreitigkeiten entstehn, so bald find die Lehns briefe das erfte Document, das jur Sand genommen wird. Que diefen konnen wir nicht einen geringen Grund vor uns bernehmen. Es beift in benen Lebnbriefen mehrentheils: und beleiben ibn für fich, und feine ebelich gebohrne Leibes- und Lebnserben. Gind wohl die Mantel Rinder ehelich gebohrne Leibes-Erben? Niemand wird fie dafür ertennen, wohl aber fpricht ihnen das bürgerliche Recht, das der Mennung der Rechtsgelehre ten nach, eine Erdichtung ju Grunde fest, die Rechte der ebelich gebohrnen zu. Atllein ein anders ift ehelich gebohren senn, ein and Ders ift die Rechte ber ebelich gebohrnen haben. Diefen für uns vorzüglich freitenden Grund wollte der Berfaffer Der mehrmals erwähnten allbier berausgekommenen Differtation widerlegen. Er fagr: fo bald ein Befet ftreitig ift, und feine andere Bulfs-Mittel zur Erklarung vorhanden sind, so bald muß man die Unas Togie der Rechte zur Butfe nehmen. Da es nun noch vielen Sweifeln unterworfen, ob unter ehelich gebohrnen, blos ehelich gebohre ne zu verstehn, und nicht auch die Mantel-Rinder zu folchen zu rechnen find, fo muß man dieses die Analogie entscheiten laffen. Dun beruft er fich auf den Sprachgebrauch, nach welchen der aleichen Mantel-Rinder mehrentheils ehelich gebohrne genenne wurden, und führt zu feinem Gewährsmann ben Carpzov an. Diefer (a) giebt uns das Zeugnif, daß folche Rinder, wenn fie Lehre und Beburths-Briefe bekamen, allezeit ebelich gebohrne genennt

(a) part. 2, c.6. def 15.



wurden, die ihren Eltern ju Rirchen und Strafen gegangen was ren, niemals wurde der Legitimation durch die erfolgte Che ge-Dacht. Sier entsteht die Frage: Geht die Amalogie Des Rechts. oder die Absicht des Gesethgebers in Entscheidung eines Rechtsftreits vor? Ift auch, wenn es bier ja Analogie fenn foll, Diefe Unalvaie gegrundet? Die erfte Frage bedarf feiner langen Untersuchung, da jeder zugeben wird, daß die Absicht des Geschaes bers, wenn fie gewiß ift, Der erftere Brund Der Muslegung fenn, und diesem die Unalogie weit nachsteben muß, jumal wenn diese Anglogie nicht auf wesentliche Rechts = Grundsate gebaut ift. Die Lehnbriefe find ofters die altesten Urkunden. Ran man da wohl muthmaßen, daß man in diesen Urfunden, welche zu einer Beit abgefaßt wurden, wo in dem gehn-Recht alles nach teutschen Rechten geurtheilt wurde, unter benen ehelich gebohrnen die Mantelkinder follte verstanden haben? Da befonders die Sachsen dergleichen Rindern das Recht zur Nachfolge ins Erbe verfagten, follten benn ihre Fürsten benen Grundfagen ihrer Nation fo guwider gehandelt haben, daß fie auf diese Rinder, die doch am En-De mehr zu denen unehelichen als ehelichen zu rechnen find, die Lebnsfolge fo gar in denen Lebnbriefen auf fie erftrecht batten. Gefekt, Die denen Lebnbriefen eingeschalteten Worte: beleiben ibn für fich und feine ebelich gebobene Leibes-Erben ; reich ten nicht weiter als bis auf die Zeiten Carls IV, fo tonnen wir Doch nicht behaupten, daß dazumal die Grundfaße des teutschen, befonders fachfischen Rechts, Die jederzeit im Lehn Recht fo theus er beobachtet murben, fo follten verachtet worden fenn, daß man fo gar in die Lehnbriefe etwas wider die Grundfase des Lehn-Rechts follte gebracht haben. Bielleicht auch, wenn ja das burgerliche Recht von der Erbfolge der Mantel-Rinder fich in das Lehnrecht hatte einschleichen wollen, hat man eben durch diese eingeschaltete Worte diefes zu verhindern suchen wollen, und gewiß wird damals niemand geglaubt baben, daß man in der Rolge Die:



Die Worte anders als von ehelich gebohrnen versteben wurde. 2Bie nun der Absicht des Lebnsberen fomobl als einer geläuters ten Auslegungskunft nach, unter diefen Worten feine andere, als chelich gebohrne zu verstehen find, so steht auch die Analogie und Sprachgebrauch, worauf man sich beruft, auf viel zu schwachen Rufen. Que benen Grundfagen des einen und ebendeffelben Rechts muß die Unalogie bestimmt werden. Konnen wir wohl ben dem Staats-Recht die Analogie des peinlichen Rechts, ben dem Lehn= Recht Die Unglogie Des burgerlichen Rechts einführen? Gin ans Derer Sprachgebrauch ift in burgerlichen, ein anderer in gehns Recht. Ein anders find Geburths , ein anders find Lehn-Bries Wenn auch ja dieser Sprach-Gebrauch ins Lehn-Recht ge-Fommen ware, fo tommt es doch dahin aus, daß es durch die furchterliche Gewalt des canonischen Rechts geschehen ift, folglich murs De dieser angebliche Sprachgebrauch auf einen Grundsas berubn, Der in heutigen Zeiten einen gewaltigen Stof erlitten bat.

S. 18.

Es ist schon verschiedentlich erinnert worden, daß die Sachsen gar keine gute Freunde vom Pabst gewesen sind, und sich bey
jeder Gelegenheit denen Decretalen widersest haben. Fast ges
wis wollten wir behaupten, daß Repkov ben Versertigung seines
Spiegels, keine andere Absicht, als der Ueberschwemmung der
Decretalen vorzubeugen, gehabt habe. Repkov selbst gesteht es
einigermasen. Er sagt zu Ansang seines Spiegels Art. 3. Ob
nun wohl der Babst erlaubt hat, sich mit einander zu vers
beprathen in dem fünsten Grad, so mag er doch kein Recht
seinen, da er unser Land und Lehnrecht kränken möge. Da
der Grundsaß, daß der Pabst nichts ordnen können, was das Lands
und Lehnrecht kränken möge, durchgängig ben den alten Sachsen
angenommen war, und Ecco ben nur benannter Stelle, die von
der Verwandschaft und Erbe reder, dieses besonders behauptet,



so ziehn wir hieraus den Schluß, daß besonders ben der Lehre von der Erbfolge die Sachsen ganz ihren eignen Frundsähen gestolgt sind. Ist dieses ben der Nachfolge im Erbe, wie vielmehr muß es ben der Lehnssolge statt gefunden haben.

S. 19.

Esiftawar nicht eigentlich gewiß bestimmt, welcher Dabft für Den Urbeber der wider den Gachfenfpiegel gerichteten, und Denfelben verdammenden pabsilichen Bulle, bavon wir oben Erwahnung ge= than, zu halten, ob es Gregorius IX. oder XI. gewesen fen. Gehn wir der wahrscheinlichsten Mennung nach, so muffen wir fie Gres aorio XI. gufchreiben, und die Beit ihrer Erlaffung ums Sabr 1373. feben. Diefe Bulle verwirft Diejenigen Articfel Des Gache fen-Spiegele, Die Gregorio den canonischen Rechten guwider und daher verdammlich vorgekommen. Unter Diefen finden wir befondes den Urt. 37. des erften Buche des Gachfenfpiegels, weil er, wie Gregorius fagt, dem Sacrament der Che juwider Die Worte, welche wir aus besagter Bulle nuten wollen, find, wie fie uns Boldaft (a) liefert, folgende: Sane fide digna sed admodum molesta, plurisque inculcata relatio plurimorum ad nostrum perduxit auditum, quod in Saxonia, ac nonnullis aliis partibus quaedam deteftabilia scripta Legum, speculum Saxonicum vulgariter appellata, et inferius annotata, apud nonnullos tam nobiles, quam plebejos reperiantur, quae iudices et incolae partium earundem omissis canonibus aliisque scripturis sacris competentibusque naturae et ciuilibus legibus, ac bonis moribus, procul pulsis, a longis citra temporibus observarunt observant etiam de praesenti, ex quorum observantia Deus offenditur, et caet.

Bes

(a) collect, leg. et constitut, imper, in praes.



Gefett die Sachsen hatten von Verfertigung des Sachsens Spiegels bis auf die Zeit der Erlaffung diefer Bulle, bis auf das Sabr 1373. nach dem obermabnten Innocentinischen Rescript Die. zwischen einem Chebrecher und Chebrecherin vollzognen Che, für gultig gehalten, und dadurch die, vor folcher Che erzeugten Rinder, für rechtmasig erklaret, was hatte Gregorius nothia gehabt. Diesen Artickel, der durch eine gegentheilige Observanz ganz ungul tig geworden mare, zu misbilligen? Konnte er wohl bier fagen. quae observarunt et observant etiam de praesenti? Beobachteten nach diesem Gregorianischen Zeugniffe Die Sachsen Diesen Artictel, so befolgten sie das Innocentinische Rescript nicht, folglich versagten sie denen, durch eine solche Che legitmirten Kindern. Die Rechte der ehelich gebohrnen. Die Rolge ist der Gregorias nischen Bulle nach gang richtig, und aller Wahrscheinlichkeit nach, fallt auch in diese Zeit folgendes, in der, von Mie. Wallrord ao. 1553 beforgten Ausgabe des Sachsen-Spiegels, befindliche Mag-Deburgische Schoffen-Urthel. Zierauf fprechen wir fur Recht: Beschleft ein Man ein Weib oder Magd, die da ledia ift mit iren Willen, und nimpt fie darnach in der E, gewinnen fie Binder in der E, mit einander, die Binder nemen iver berde Erb nach iren Tode. Und haben fie aber Binder mit einander vor der @ gehabt, die mogen ires Erbes nicht gewinnen. Wenn alfo dergleichen Rinder die Nachfolge im Erbe noch im vierzehnten Sahrhunderte nicht hatten, wie viel wenis ger werden sie dieselbe vorher in Lehn gehabt haben?

S. 20.

Das bekanteste Erempel von der verweigerten Lehnsfolge der Mantelkinder im drenzehnten Jahrhunderte ist das Benspiel des von dem Herzog zu Sachsen, Albrecht dem Unartigen, mit der Eunigunde von Isenberg erzeugten Sohns, Apis. Albrecht verfolgte durch vielerlen Drangsalen seine rechtmäsige Gemahlin, und

und heprathete nach deren erfolgten Tode diefe berüchtigte Cunis gunde, oder fo genante Cunne von Ifenberg. Dieje Cuniquede bon Menberg that alles, um ihren Gohn dereinft gur Regierung gelangen ju laffen. Gie rufte eine Ceremonie aus fremden gan. Den berben, um vielleicht durch die Legitimation allen Widerfprus chen, wenn ihm die Erbfolge verweigert werden follte, vorzubeu-Allein auch dieses half nichts. Albrecht wollte noch ben feinem Leben feinen zwen Pringen, Die ihnen dereinft geborige Lan-De entziehen, und fie feinem naturlichen Gohn Apis zuwenden. Die Stande widersetten fich, nebit den rechtmasigen Dringen dergestalt, und erstere besonders aus der Urfach, daß Abis fein rechtmafiger, fondern nur ein naturlicher Gobn fen, daß es zu einem verderblichen Kriege fam, bis endlich Albrecht die Legis mation feines unachten Gobne ben dem Ranfer fuchte. Quch Diese war zu ohnmachtig, die Stande zu bewegen, um die Gachs fischen Rechte umzustoffen. Endlich fiegten Die Gohne, und 211 brecht erwartete feinen Tod im Gefangnis. Diefes war der Ausgang Dieser ftrittigen Legitimations . Sache. Da die Geschichte uns diefe Begebenheiten febr flar por Augen legt, fo wundern wir uns billig, wie der feel. Canglar von Ludewig (a) behaupten Konte, daß dem Apis das Recht eines rechtmäsigen Prinzen nicht, meil er der Legitimation durch die erfolgte Che ohngeachtet ein nas turlicher Sohn fen, fondern weil er von einer schlechten Berfon, bergleichen die Cunigunde gewesen mare, gebohren, von denen Standen mare ftrittig gemacht worben.

5. 21.

Wir haben oben den Unterschied gemacht, entweder das vaterländische Necht hat mehr Gründe wider die Einführung eisnes fremden Nechts, oder das fremde Necht hat mehr Gründe für

(2) differ, 2, iur, R, et germanici in dignit. vxor,



für folde, ober die Grunde find gleich. Den erftern Fall anlans gend, gebt gang naturlich das einheimische Recht bor, und zu einem der porzüglichsten Grunde baben wir den gehabt, daß das einheimische Recht bon je ber unferer Meinung gunftiger gewesen Diefem fieht der fogleich in die Hugen fallende Grund gur Geite, daß ein varerlandifches Rechts-Inflitut auch nach vaters land ischen Mechten beurtheilt werden muffe. Go einleuchtend Diefer Grund ift, fo wenig wurde berfelbe bor benen Beiten bes großen Schilters zu Rathe gezogen. In alle Rechte mar bas romifche und canonifche Diccht eingetragen. Gelbft das Ctaatss Recht war nicht ausgenommen, und obgleich an die Bearbeis tung diefee Nechts noch am fpateften, vielleicht aus Furcht, Hand angelegt wurde, fo feben wir doch in denen Schriften folcher Rechtstehrer nech häufige romische und canonische Allegata. Rur einem Schilter, beffen Gelehrsamkeit und vortrefliche Schreibart der juriffischen Welt auf ewig verehrungswurdig bleiben muß, mar biefe Reformation vorbehalten. Er legte Sand an, und auf einmal fliegen die teutschen Rechte wieder berbor, und gundeten Das Licht an , das uns jest ben Beurtheilung der Lehn-Rechts-Sachen, fo nutfiche Dienste thut. Die romischen ohne Grund angewendeten Rechts-Sabe, alle Gubtilitaten wurden berwiefen. Sollte man nun nicht gleich fur die gegentheilige Meinung ein widriges Schickfal vermuthen konnen? Wir wurden es wenigs ftens vermuthen, wenn wir nicht faben. daß eben diefe gegentheis lige Meinung, noch bier und da ihre Bertheidiger fande. Sat man aber mohl einen Grund, andere aus dem romischen ins gehns Recht übergetragne Sachen, aus diefem ju verbannen, und une fern Gegenstand, was die Rolge im Lehn anlangt, nach romis ichen Rechtegrunden zu beurtheilen? Warum will man gegen die gegentheilige Mennung fo nachgiebig fenn, da man gegen bie übrigen fo bart gewesen ift? Der Grund bon der Billigkeit hers genommen, ift viel ju weit hergehohlt, als daß man auf ibn, in Dies



diesem Fall, ein-Augenmerk nehmen sollte. Sind denn nicht die unehelichen eben so ungläckliche Geschöpfe, als es die durch die She legitimirten senn können, wenn man sie von der Lehnssosge ausschließt? Hat denn nicht der Grund der Villigkeit eine eben so gute Anwendbarkeit auf die unehelichen, als auf die durch die She legitimirten Kinder? Aber warum schließt man sene aus, und will diese, durch den Grund der Villigkeit bewogen, zum Lehnserzbe zulassen? So oft man in diesem Jahrhunderte gesehen, daß eisne auf Subtilitäten gegründere Meinung der teutschen Einfalt zuwider, so bald haben die Nechts-Lehrer sie verlassen, und nun heißt es in ihren Schriften: sed usus fori hoc non amplius servat. Ist wohl nicht die Legitimation durch die erfolgte She, der teutschen Einfalt schnurstraßs entgegen? Sollte es nun nicht auch sihon längst geheisen haben: hoc nec theoria, uec usus fori amplius probat?

Ein Gefet, das der Berfaffung des Staats nicht angemelfen, ein Gefet, das auch nur einen Theil diefer Berfaffung beunruhigt , wenn es nicht auf der andern Seite einen weit großern Bortheil bringt, fan nicht auf weise Absichten Des Geschaebers negrundet fenn. Gin folches Gefet, hat niemals die Bermuthung feines Gebrauchs und Gultigkeit vor fich. Wie viel Unordnung entsteht durch die Zulaffung der Mantelkinder jur Lehnsfolge? Gs ift der 2Burde des Aldels, und Der Lehnsverfaffung gang juwider, wenn dergleichen in Unehren gebohrne Rinder Die Borguge des Adels erhalten, ihre Unverwandten beerben, und ben Bearabniffen, oder andern Belegenheiten, Die Chrenbezeumngen geniegen, die nur fur rechtmäßig gebohrne gehören, und die die als ten Teutschen auch nur rechtmäßig gebohrnen gaben. Mehrentheils find es schlechte Weibspersonen, mit denen ein dem Concubinat abnlicher Umgang gepflogen wird. Die Sofnung glucks lich zu werden, wird dadurch, wenn ihre, in einem folchen Ums gange



aang erzeugte Rinder nach dem Tode des Vaters fein famtlis ches Bermogen an Erbe und befonders an Lehn überkommen. noch mehr unterhalten, und vielleicht ift es wohl gar der Bewegungegrund, daß eine Che gestiftet wird, die wohl sonft nicht murde erfolgt fenn. Bie frankend muß es nun den mitbeliebenen Amberwandten fenn, daß ein, mit einer fo fchlechten Reibsverfon, und überdem noch in einem fo unerlaubten Umgang gebohrner Erbe, das ihm fonft zuständige, und vermoge der Investitur erlangte Recht, entzieht. Wie auferft unangenehm muß es dem tehn Serrn werden, wenn er folche, aller burgerlichen Gefete ohnerachtet, der Verachtung des Volks ausgesetzte Verfonen, in offentlichen, auf das Wohl des Landes abzielenden Busammenkunften, einen Plat einnehmen fieht? Go dachten Die alten Teutschen nicht. Der Glang und Die Große ber Ramis lie, gieng ihnen über alles. Die Geburt war das erfte, worauf fie faben. Bie hielten fie auf die Gleichheit der Geburt, auf Die Cbenburtigkeit? Der mußte es ben benen Sachsen nach dem Eginhardischen Zeugniß, (a) mit dem Leben bufen, der, seinem Stand zuwider, eine Beprath eingegangen batte; und obgleich Die andern Rationen etwas gelinder waren, fo waren doch Die, auf ein folches Berbrechen gefehte Strafen, noch hart gemig, und das Sprüchwort: Das Bind folgt der argern band, murde nur allzu genau bevbachtet. Das fachfische, (b) bas allemans nische, (c) Provinzial-Recht, das allemannische (d) und fache fische (e) Lebn-Recht, laffen uns noch die deutlichsten Spuren biervon feben, und bekräftigen sattsam, daß dieses Spruchwort, C3 2

⁽a) ap. Adam. Bremens. hist, eccl. lib. I. Cap. V.

⁽b) B. 1. Urt. 16.

⁽c) Cap. 105.

⁽d) L.40 (e) Cap. 20.



burch agni Seutschland gegolten habe. Bir geben nun jur tes berfegung, ob wohl unsere alte Borfabren ben einer genauen Beobachtung folcher, ju einer rechtmäßigen Geburt gehörigen Erforderniffe, ben einem folchen auf eine glanzende Geburt fich grundenden Chrgeit, die Che für ein binlangliches Mittel gehalten haben, den, gegen die unehelichen Rinder eingewurzelten Abscheu, zu tilgen, und folchen fogar die Rechte der ehelich gebohrnen, und noch mehr, das Recht jur Lebnsfolge, ju geben. Sat nun das vaterlandische Recht nicht mehr Grunde, sich der Einführung einer, in fremden Rechten gegrundeten Gewohnheit, welche den Grundfagen jenes Rechts febnurftraks entgegen, nemfich der Lehnsfolge folcher Kinder, fich zu widerseben? Dielleicht ift auch dieses die Urfach, daß im sechzehnten und fiebenzehnten Sabre bunderte im Braunfchweigischen, Luneburgischen, Gefischen, in der Mart Brandenburg, in Bobmen, in Schaumburgi. fchen eben diefes gebilligt, und denen Mantel-Rindern die Folge im Lebn verfagt worden ift.

§. 22.

Und ist es wahrscheinlich, daß man unste, den alten teutsschen Rechten so angemessene, und aller Wahrscheinlichkeit nach bis auf das funszehnte Jahrhundert bevbachtete Mennung, eben in diesem Jahrhunderte hin und wieder verlassen hat. Die zur damaligen Zeit abgefaßten Magdeburgischen Schöppen-Urtel, wos von einstdergleichen unter denen Urteln sich befindet, so dem sächsschen Weichbild unter dem Sitel:

Volgen etliche Urthel und Rechts-Sprüche in den bochberühmten Schöppen- und Gerichtsstühlen der Orte, woman sich Sechsischen Rechts und Abungen bedient.

mit



mit angehängt find, laffen diefes muthmaffen. Allein wenn man einen Blick in das Feld ber damaligen Rechtswiffenschaft thut, fo wird man sogleich die Gloffe, als die einzige Urfach solcher Beranderung erblicken. Die Gloffe fant, ben d. 21rt. 37. d. 1. 3. Wenn er fie darnach zu der Ebe nimpt, wie viel fie der unebelichen Ainder batten, ebe fie in die Ebe traten, diefelbe werden darnach alle ebelich, und erben ergen und Lebn, gleich als wohl, als die, fo fie bernach in der Che gewonnen. Unferm Ermeffen, und aller Mabricheinlichkeit nach, fam die gefamme fete Gloffe in oberwähnten Sabrbunderte jum Vorschein. Gie machte großes Auffehn, und wurde für eine authentische Erklas rung des fachfischen Bertes gehalten. Menn wir daher die da. maligen, und die Rechtstehrer folgender Zeit über unfern Gegenstand aufschlagen, und zu Rathe zichn, so werden wir sie mehr rentheils der gegentheiligen Meinung benfallig, aber daben die Werte finden: ut tradit gloffa. Wie nun diese Gloffe, wenn fie die Terte des sächsischen Rechts nach romischen und canonis ichen Grundfaten auszulegen sucht, sogleich verdachtig wird, und fcon die Vermuthung einer vaterlandischen rechtswidrigen Erklarung wider sich hat, so wird uns durch diese Glosse eben kein fonderlicher Ginwurf gemacht werden konnen. Der Schoppens ftuhl ju Magdeburg batte durch des Konigs von Doblen Cafis mirs Berbot, feine fernere Berufung auf Diefen Schoppenfluhl zu dulten, und der, bom Kanfer Gerdinand II., in Ruckficht Schleffens, aus gleicher Abficht erlaffene Befehl, einen grofen Stoff exlitten. Mit dem betrübten Schicksal Dieses Stuhls, erlosch auch die für die alten achten sächsischen Rechte so oft bes zeugte Standhaftigkeit der Schöppen, welche vorher um fo mehr nothig war, da in diesen benden Landen, vorzüglich in Polen, bloß fachfische Rechte galten, und weder das canonische noch romische Recht daselbst einigen Benfall fanden, weswegen auch Diefe Schoppen in benen, in folchen Landen ergehenden Urteln,



die Benbehaltung fachsischer Rechtsgrunde genau beobachten mußten.

Wie num in denen eigentlich fächfischen Landen die Glosse ein immer grösseres Ansehn erhielt, und daben noch fremde Nechste ihr Haupt je mehr und mehr empor hoben, dürsen wir uns da wohl wundern, wenn die magdeburgischen Schöppen denen Manstel-Kindern die Folge im Lehn verstattet haben? Ben allen diessem ist es aber doch gewiß, daß in dem eigentlichen magdeburgisschen Weichbild, diese Kinder sowohl vom Erbe, als Lehn, ausselchlossen worden sind.

S. 23.

Der Sert II. feud. 26. fagt uns mehr als zu deutlich, daß alle legitimirte Kinder zu der Lehnsfolge nicht gelaffen werden folfen. Die Worte find: Filii naturales, licet postea fiunt legitimi nec foli, nec cum aliis in feuda fuccedunt. Benn man logitalis fche Regeln zu Bulfe nimmt, fo kan man die Worte nicht anders, als allgemein erklaren, fo daß man alle legitmirte Rinder darunter versteht, und sie von der Lehnsfolge ausschließt. Man wurde Dem Text Gewalt anthun, wenn man Diese Worte nicht allaes mein annehmen wollte, und doch fagt man gegentheiliger Seits, daß die Mantel-Rinder hiervon ausgenommen waren. Woher will man diefes beweifen? Der groffe und scharffinnige Cujag, (a) beweißt es aus der Rubric des Sitels. Gin Beweiß, auf den wohl fein anderer wurde gefallen fenn. Die leberschrift des Ditels II. F. 26. ist: si de feudo defuncti contentio sit inter dominum et agnatos. Bie nun vor dem Lobe des Baters fein Streit der Succefion wegen entstehen tonne, und die Worte: licer postea i. e. post mortem patris fiunt legitimi, bingu famen,

(a) de Feud. lib. IV. Tit. 12.



fo mare die Rede nicht von denen Kindern, fo noch vor dem Sode Des Baters, sondern die nach deffen Lode erft legitimirt worden waren; folglich da nach dem Tode des Baters teine Legitima. tion durch die Che fich denken liefe, fo maren auch in diefer Stele le keine andere, als folche durch das fürstliche Rescript legitimit= te Kinder, verstanden. Der Verfasser der allhier berausgekommenen Differtation, pflichtete Diesem einigermasen ben, und beruft fich nachtt diesen auf den Baldum (a), welcher die gegentheilige Meinung behauptete. Wie nun nach dem Reugniffe des Brn. Baron von Gentenbergs (b), Des Baldi Erflarungen Des Longobardischen Textes, fast als authentisch anzusehn maren, to waren auch nach des Baldi Auslegung feine andere, als folche durch das fürstliche Rescript legitimirte Rinder verstanden. Die Sujacischelluslegung wird keiner funderlichen Widerlegung bedur-Sie ift zu wenig den Textes Worten angemeffen, als daß man auf folche Rücksicht nehmen follte. Gewiß hat der Urheber Diefes Sitels wohl nicht daran gedacht, daß er die Worte der Ues berfchrift so auf die Waggschaale gelegt habe. Go bald eine Sache, fie mag historisch, juriftisch, oder theologisch fenn, ftrittia wird, so bald wird der Berstand der Worte, wodurch die Sache entschieden werden kan, auf das ffrenaste untersucht, Der Sext verbreht, und einzelnen Worten ein Berfand angedichtet, Daran der Urlieber mohl nicht gedacht hat, und ber ihm Lachen verursachen wurde, wenn er wieder fame, und die Mustegungen anborte. Beilige und Profan-Scribenten werden auf Diefe 2frt gemishandelt, und unfern romischen Rechts-Rorper, und benen aus den Schriften alter Juriften gezogenen Stellen, ift es langft fo gegangen, und geht ihnen noch täglich fo. Wir verlaffen die Eujacische Erklärung, welche sich von felbit widerlegt, und wenden

⁽a) in tract. de Feud. ad II. F. 26.
(b) in pracf. corp. iur. feud. §. 37.

uns zu der und widrigen Meinung des Baldi. Wenn wir nur bas Zeit-Allter erwagen, in welchem Balbus gelebt, und in welchem die Compilationen des Longobardifchen Lebn = Rechts ans Licht gekommen, fo muß uns biefes mas Sr. von Genken. bera von dem Baldo, und deffen Erklarungen fagt, icon etwas verdachtig vorkommen. Baidus ftarb im funfzehnten Sabre hunderte, die Compilation des Longobardifchen Lebnrechts mur-De unter Friedrich II. in Italien eingeführt, und als ein gemeines Lehn : Necht betrachtet. Da dieses im drenzehnten Sabre bunderte geschehn, Baldus aber, wie gedacht worden, im funse gebnten geftorben, fo ift eben feine geringe Beit gwifden ber Ginführung des Longebardischen Lebnrechts, und dem Zeit Allter des Baldus verflossen; folglich verliehrt der Grund, daß Baldus ein gleichzeitiger Schriftsteller gewesen, schon ein ziemliches Gewicht. Jedoch wollen wir nicht in Abrede fenn, daß nicht die Er-Flarungen des Baldus einen Borgug verdienen follten, allein Dies fes kan man blos von folchen Materien fagen, die dem Lebne Recht gang eigen find, und wo auf teine Weife fremde Rechts Grundfake ju Suife genommen werden tonnen. 3ft das lettere, fo ift Baldo eben fo wenig zu trauen, als ben übrigen, que mal da er der angesehnste Rechtslehrer feiner Zeit mar, und uns ter ihm eigentlich das goldne Alter der romischen Rechtsgelahrheit Damaliger Zeit blubte. Es ift und erinnerlich, baf wir in Denen Schriften des Baldus die gegentheilige Meinung gelefen haben, Daber muthmasen wir, daß die nachberige angenommene Deis nung des Baldus, wenn fie auch wirklich bin und wieder befolgt worden ware, dennoch nicht fo gang unbezweifelt ben denen Stalianern befolgt worden fen, weil fonft Baldus felbit, in Beitimmung dieser Sache, nicht so zweifelhaft gewesen ware. Wir glauben alfo, daß Eingangs gedachter Tere des longobardischen Lehn-Rechts, auf feine andre Art, als fo, wie er dem erften Unsehn nach verstanden werden muß, erklart werden konne, und



und daß daher unter den Worten, licet postea funt legitimi, alle und jede, sowohl Mantel-Kinder, als solche durch das fürstl. Reseript legitimirte, begriffen werden muffen.

5. 25.

Der Saupt-Zweifel, welcher und entgegen gefett wird, ift Die schon oben S. 15. berührte Stelle Des Schwabenspiegels. Diefe Stelle wird jedem dem erften Unschein nach fo deutlich vorfommen, daß man wohl schwerlich, daß etwas dagegen eingewendet werden tonne, glauben wird. Die Stelle ift folgende: (a) bat aber ein Man eine grawen ju lediglicen Dingen, und bat Binder bei ir lunel (wenig) oder viel, nimt er fy barnach gur E, was fy Bind lediglicen mit einander gehabt baben, fo fy ein ander gu der & nahmen, da feyn fie alle rechte E. find worden, und Erben ergen und Lehn von Vater und 2lelter- Dater und von ander ihren freunden, als wol als die Bind die fy darnach gewinnen, fo fy einander genommen band. Obgleich viele, und unter diefen Deter Lambecius (b), Job. Ochile ter (c) und Job. Lepfer (d) ben Schwabenspiegel weit alter als den Sachsenspiegel ausgeben, fo haben doch andre, und befonders neuere, mit weit mehrern und beffern Grunden bas Gegentheil dargethan (e). Wir folgen diefer lettern Meinung, und setten

(2) €. 374.

(b) comment. de biblioth. Vindobon, lib. II, cap. 8.

(c) praef, iur. feud. Alem. §. 17.

(d) collat. prifc. iur. Saxon. cum iure Rom. §. 17.

(e) Hieron. v. Lahr in pract. iur. prov. Alem. praemiss. Georg Heinr. Ayrer de aetate speculi Saxon. spec. sueu. anter. S. 14. Heinr, Chris. v. Senckenberg pracs. tom, I. corp. iur. Germ. p. 7.



fegen deffen Alter um das Ende des drenzehnten Jahrhunderts. Go alt dieses Recht fenn mag, so finden wir doch noch lange nicht Die den alten Seutschen fo theure Beobachtung und Benbehaltung ihrer eignen Gefehe und Gewohnheiten. Da der Berfertis ger ein fehr eifriger Unbanger bes canonischen Rechts gewesen, fo ist une die Muthmasung, die nur oben berührter van der Labr begt; daß der Berfertiger ein Geiftlicher gewesen fen, gang nicht unwahrscheinlich. Eben Die eifrige Bemühung, tem Pabst tu gefallen, konnte uns muthmafen laffen, daß gegenwartiges Cap. aus eben diefer Urfache in den Schwabenspiegel gekommen fen, allein verschiedne Grunde halten uns ab, diefes ju glauben. Es ist eine langst entschiedne Sache, daß der Schwabenfpiegler fich den Gachfenfpiegel jum Mufter genommen habe. Es ift erwähnt worden, daß die Sachfen , befonders ben Gefeten der Bermandschaft und Erbfolge, ganz ihre vaterlandische Gewohnheiten beybehalten haben. Und wenn auch der Berfertiger Des Schwabenfpiegels ein noch fo eifriger Anhanger des canonis schen Rechts gewesen ift, fo scheint er doch, was die Verwand. schaft und Erbfolge anlangt, ebenfalls hierinnen Denen Gachfen ju folgen, und patriotischer ju denten. Denn wenn wir ermagen, daß die obengngeführten, den Legitimationsspunkt betref. fende Stellen, gang wider die fremden Rechte gerichtet find, und daben auf diese Stelle, welche aus dem Art. 37. des Gachsenfpiegels wortlich ausgeschrieben ift, und die den gorn des Pabsis nach fich gezogen hat, aufmerkfamer find, auch noch finden, daß das allemannische Lehnrecht eben fo hart gegen die unehelichen ist, als das sächfische, so können wir gar füglich behaupten, daß der Berfertiger des Schwabenspiegels, in diefer Sache die einheis mifchen Gewohnheiten berbehalten habe. Allein, wird man fragen, wie kommt diefes mit dem Eingangs gedachten Cap. 374. überein? Es ift diesem allerdings widersprechend, und ba dieses ift, fo muß es mit diefem Cap. eine befondere Beschaffenheit has



ben. Da man in verschiedenen Codicibus diese Stelle nicht findet, so ziehn wir hieraus die wahrscheinlich Tolge, daß dieser Text in spätern Jahren durch eine fremde Hand eingerückt worden ist, welches dieses, was wir jeht gesagt haben, noch muthsmaßlicher macht. Halten wir auch die Worte der sächsischen Glosse mit diesem Cap. zusammen, so werden wir wenig Worte verändert sinden. Ist die Stelle untergeschoben, so kan man diesselbe für ein Zeugniß, das schon damals eine unsrer Meynung entgegen sevende Gewohnheit gegotten habe, nicht ansühren. Vielmehr müssen wir daher folgern, daß, so sehr der Versertiger des Schwabenspiegels ein Verehrer der canonischen Nechte geswesen, er doch sich nicht unterstanden habe, den Grundsägen des einheimischen Nechts in diesem Stück zu nahe zu treten.

S. 26.

Da nach denen aus den alten Gewohnheiten der Sachsen gezogenen Grundsäßen die Manteskinder ganz der Lehnsfolge uns fähig sind, gleichwoht die ältern und auch einige neuere sächsischen Dechtsgelehrten behaupten, daß besonders in Chursachsen durch eine gegentheitige Observanz ein anders bevbachtet würde, so, wäsre zu wünschen, daß durch ein Geseh der Streit auf einmal gehosden würde. In der vom Chursürst Movin 1543. herausgeskommenen Landess Ordnung sind in einem besondern davon handelnden Tittel, die Manteskinder ausdrücklich von der Lehnssfolge ausgeschiossen worden. Die Worte sind:

Wie wohln wir den von der Nitterschaft, oder andern Lehnleusen die She mit denen Personen, mit welchen sie vor der She Kinder gezeugt, nicht verbieten: So wollen wir doch hinführo auf Ansuchen und Bitt, so mehrmals durch b



unsere Landschaft, und den großen Ausschuß derselben vorgewend, keinen unsern Lehn Man anders, denn für sich und seine ehelich gebohrne Leibs-Lehns. Erben beleihn: dars nach sich jedermänniglich habe zu richten.

Welches in dem unter den 12 Nov. 1550. erloffenen Husschreis ben mit folgenden Worten wiederholt wird:

So beleihn wir hinfürder keine andere, denn ihre menlich eheliche gebohrne Leibs-Lehens. Erben!, darnach sich ein jeder zu achten.

allein eben dieses ist nach dem Zeugnis der mehresten chursachsisschen Rechtsgelehrten, besonders des Herrn Hofrath Comsmels, (a) durch eine besondre Constitution, die man unter die unedirten zählt, abgeändert worden. Außer den Herzogl. Sachssen Weimarischen Landen ist in keinem der übrigen noch kein bessonders entscheidendes Geset vorhanden. In jenen ist neuerlich von unserm Durchlauchtigsten Perzog solgendes höchste Geset gegeben worden:

Es ist zeithero mehrmalen über die Entscheidung der Frasse, ob außer der Ehe gebohrne, nachher aber per subsequens marimonium ihrer Ettern legitimirte, oder so genannte Mantelkinder, zur Nachfolge im Lehn zuzulassen? Zweissel erwachsen, welcher daher entstanden, daß ein desfallsiges ausdrückliches Landes-Geset ermangelt, über die Auslegung und Anwendung des Textus II, seud. 26. aber, so die liberos naturales und legitimatos von der Succession ins Lehn

(a) Elector, August, Saxon, legislat, p. 481

Lehn in genere ausschließet, ein Dissensus Doctorum obgemaltet, und einige bererfelben bergleichen Mantelfinder unter jest gebachter Exclusion begreifen, andere aber selbige davon eximiren wollen, wodurch geschehen, daß ben entstans Denem Rechts-Streit die auswartigen Erkanntniffe einanber widersprechend ausgefallen und daher langwierige und koftbare Processe verursachet worden. Wann wir denn aber dergleichen Ungewißbeit derer Entscheidungen ferner dauern, und dadurch Unfere lehnherrliche Gerechtsame, auch Derer Mitbelenhnten Succefions-Befmaniffe in Gefahr und Widerspruch seben zu laffen keinesweges gemeint find, hiernachst aber Die Ausschließung derer Mantelkinder von der Machfolge im tehn mit dem Wesen der successionis feudalis fowoht, als auch denen Sachfischen, besonders aber Thus ringischen, Lebns-Gewohnheiten und Verfaffungen vollkoms Kommen übereinstimmend und felbigen angemessen befinden; Alls fegen und ordnen Wir, nach vernommenen unterthäs nigsten unzielsestichen Gutachten unserer getreuen gandschafe ten, aus landes : und lehnherrlicher Macht und Gewalt hiermit, daß alle außer der Che gebohrne, nachher aber durch erfolgtes matrimonium ihrer Eltern legitimirte, oder fo ges nannte Mantel-Kinder, von der Succefion ins Lebn, es mag folches Mann = oder Weiber = Lehn feyn, ganglich ausgeschlossen senn sollen, da hingegen denenselben die Nachfolge ben feudis hereditatis, tam mere talibus, quam quoad fuccessionem solum hereditariis, da in benden die Allodiale Succession obtinirt, ferner, wie bisher, nach dem gemeinen Sachlischen Erbrecht verbleibet. Wir machen demnach Diefe unfere bochfte Entscheidung Unfern getreuen Standen an Pralaten, Grafen, Berren, benen von der Ritterschaft und Städten, nicht minder fammtlichen Unfern Vafallen und Unterthanen der Fürstenthumer Weimar und Gifenach, wie



wie auch der Jenaischen Landesportion, andurch bekannt, und besehlen nächstem Unsern Regierungen und Lehnhösen hiermit gnädigst, ben porkommenden Fällen nach gegenwärtiger Vorschrift allenthalben zu erkennen, auch der entgegen keine Weitläusigkeit, oder irgend etwas zu gestatten. Sign. Weimar zur Wilhelmsburg d. 15 Jan. 1779.

Wie vortheilhaft ein solches Gesetz sen, wird jedem sogseich in die Augen fallen, wenn man bedenkt, daß diesenigen Nechtshände gefährlichsten sind, wo nicht das Factum, sondern das zweisfelhafte Necht einen Nechts-Handel zum Nechtshandel macht.

S. 27.

Die Schranken, die wir uns gesetzt haben, verbieten uns, den Gegenstand unserer Abhandlung weiter zu verfolgen. Wir glauben das nothigste gesagt haben, und ob wir unser Ziel erreicht, überlassen wir der geneigten Beurtheilung des Lesers.



